



Abbandlung

woben nicht nur

das gemeine Recht,

sondern auch

Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische

Gerichts-Ordnungen

zum Grunde gesetzet worden.

Abgefasset

Ho 2629 von

1/1/4

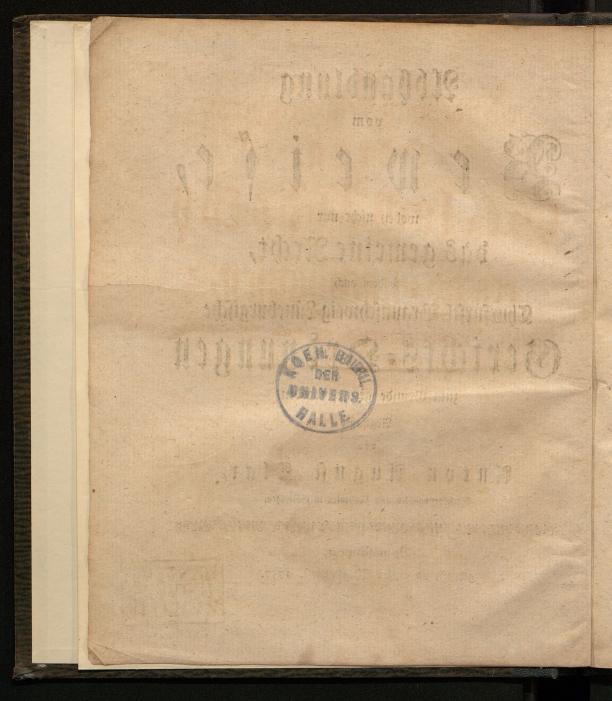
Anton August Clar,

Ratheverwandten und Aldvocaten in Göttingen.

\$? EFXNFT9 EFXNFT9 EFXNFT9 EFXNFT9 EFXNFT9 EFXNFT9 EFXNFT9 EFXNFT9 EFXNFT9 FF

Braunschweig,

gedruckt im großen Wapfenhause. 1757.





Dem

Hochgebohrnen Reichsfrenherrn, Herrn

Serlach Mdolph von Münchhausen,

Königl. Großbrittannischem und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Geheimtem Rath und Cammerpräsidenten, Herrn zu Straußfurt, 2c.

Meinem Gnädigem und Hochgebiethendem Herrn.

Seingebohrum Meichschungerm. 11110 Autolika hotro om SS sinch faulcul Linkel. Excedenteannischen und Emericale. motion enough of the properties making



Hochgebohrner Reichsfrenherr,

Hochgebiethender Herr Geheimterrath und Cammerpräsident,

Streeteng Sobia unic Spanish de politica unico de la line de la li

milling

Gnädiger Herr!

w. Hochgeb. Reichsfrenherrl. Excellenz Hohe Gnade, welche Dieselben zum öftern gegen mich blicken lassen, verehre jederzeit mit unters thånigster Dankbarkeit und Respect. Es beruhet auch hierin die Ursache, warum ich mich erkühne, Ew.

Names Onddigen Dochgevietbenden

Ew. Hochaeb. Reichsfrenherrl. Ercellenz Dockund Weltgepriesenen Ramen der gegenwärtigen 216handlung vorzuseten, und solche als eine Probe meines geringen Fleisses hiemit in Unterthänigkeit zu überreichen.

Der zu Ew. Hochgeb. Reichsfrenberrl. Ercellenz Johen und Gnädigen Befehlen mich in Unterthäniakeit recommandire, und mit der allergrößesten Shrfurcht Zeit Lebens verharre

Ew. Sochaeb. Reichsfrenherrl. Ercellence

Meines Inädigen Hochgebiethenden Herrn Geheimten Naths und Cammerpräsidenten.

geern mich bliefen loffen, verebre jedergeit mit anter

ew. Hochgeb. Reichsfreuherel. Excellenz Sofie Chade, welche Dieselben um bstein

CID.

thanigster Danibackeit und Respect. Es berufrat unterthäniger Knecht

Anton August Clar.



Abhandlung

eweise. Erster Abschnitt,

mod

Beweise und Gegenbeweise

überhaupt.



6. T. m and ande michiel me dine

eweisen heißt nichts anders, als den Richter von Bas beweiseiner freitigen zweifelhaften Geschichte überzeugen. sen ist.

L. 12. ff. de probat.

L. 3. 6. 2. ff. de testib, c. 8. X. de except.

Wenn der Beklagte die Rlage gang, oder jum Theil ableug. Das ju be. net, so muß der Klager erweisen, was abgeleugnet worden. Bie weisen. bann

Dann auch der Beklagte den Beweis seiner Ausflüchte führen muß. wenn sie von dem Rlager abgeleugnet worden. Denn dadurch , daß der Beklagte ercipiret, wird er actor seu affirmans.

> L. 19, ff. L. 1. C. de probat. L. I. ff. de except.

> > 9. 3.

Ueber den Beweis muß interloquiret, und derienigen Partei, Ueber ben Beweis wird welcher solcher auferleget wird, ein gewisser prajudicialtermin angeseinterloquiret. Bet werden, binnen welchen der Beweis ben Berluft deffelben zu fulren; auch darf diefer Termin ohne Benbringung erheblicher Sinderniffe nicht verlangert werden.

E. E. D. Tit. 19. 6. 1.

Hingegen kan das Gericht den Beweis ohne vorgangige Ungehorsamsbeschuldigung von richterlichen Umts wegen für Desert erklaren. Wenn aber der Gegentheil den Beweis nach verflos fenen Termin ausdrücklich, oder stillschweigend zulässet, so muß der Beweisführer damit noch gehöret werden.

Pufendorf. Intr. in I. B. L. P. 3. cap. 6. 6. 7.

Würfung

Da durch den Beweis nichts weiter bewirket wird, als daß des Beweises. Der Beweisführer den Richter von einer ftreitigen zweifelhaften Geschichte überzeuget, fo folget bieraus, daß das Recht nicht bewiesen werden darf. Weil die Rechte gewiß und unzweifelhaft find, folche auch der Richter ohne dem wissen muß.

> c. 44. X. de appellat. L. 2, ff. de jur. & fact. ignor. E. H. G. D. Tit. 30. J. alldiemeilen ic.

Inzwischen ift in hiefigen Landen der Partei erlaubet, zwen Haupttertus, oder etwa einen, oder andern der bewährten Doctorum und Interpretum, so in ihren operibus den casum in terminis tractiren, wenn es nothig, in möglichster Rurze anzuziehen.

E. E. D. Tit. 4. 6. 20.

Hudo

und Gegenbeweise. Erfter Abschnitt.

Auch mussen Gewohnheiten, Statuten und Privilegien erwiesen werden, wenn sie nicht notorisch sind; Angesehen sie nicht präsus miret werden.

Mev. P. 3. dec. 313. Westenb. Princ. jur. L. 22. Tit. 3. S. 11.

6. 5.

Rundbare Sachen brauchen keines Beweises, wenn sie wirklich Kundbare kundbar sind, und sich solches in den Acten findet. Ift aber die Sachen braukkundbarkeit aus den Acten nicht zu ersehen, und die Partei leugnet wiesen nicht ersolche, oder es wird über die Umstände der Kundbarkeit gestritten, so werden.

Lauterb, Colleg. Theor. Pract. D. L. 22. Tit. 3. 6. 24. Schaumb, comp. ff. eod. 6. 6.

6. 6.

Wer eine zweiselhafte Sache bejahet und sich darauf grundet, Wem ber muß solche beweisen, er sey Rläger oder Beklagter. Hingegen beweis Beweis obs set derjenige regulariter nicht, welcher seiner Intention einen verneis liege. nenden Satzum Grunde leget.

L. 2. ff. de probat.

Pufend. cit. loc. c. 3. §. 14.

Wie wohl Schaumb. comp. ff. Lib. 22. Tit. 3. S. 7. Boehm. Intr. in ius. Digeft. eod. S. 5. Coccej. in Diff. de directa probat. negat. und andere Doctores mehr ganz anderer Meinung sind.

S. 7.

Es giebet auch verneinende Sate, welche nur scheinen, vernei Bon Saten, nend zu seyn, in der That aber bejahende Sate sind, und daher bes welche verstantermaßen propositiones negativae praegnantes genant werden, neinend zu auch sofort in bejahende Sate verwandelt werden können. Diese seyn scheinen, mussen von demjenigen erwiesen werden, welcher sie anführet, und sich darauf gründet.

L. 5, 6. 1. L. 8. L. 15. ff. de probat, L. 5, C. de Codicill.

B

Dess

Desgleichen muß derjenige, welcher leugnet, beweisen,

In welchen Fällen der verneinende Theil erweis fen muß.

a) Wenn die Vermuthung wider ihm ist. b) Wenn der verneinende Sat solchergestalt beschaffen, daß er durch Ort und Zeit genau und umständlich bestimmet, solglich

mit bejahenden Umftanden verbunden ift.

L. 14. C. de contr. Stipul.

c) Muß auch eine propositio negatiua iuris in dem Fall von dem Verneinendem erwiesen werden, wenn nemlich dasjenige, welches verneinet wird, sonst etwas erlaubtes und in den Gesehen nicht verbothen ist.

Hingegen beweiset der Verneinende die negatiuam iuris nicht, wenn dasjenige, welches er verneinet, nach den Gesehen unerlaubet ist.

d) Muß auch in gewissen Fallen die nogativa qualitatis von dem Berneinendem bewiesen werden, wovon Estor in den Anfangssründen des gemeinen und Reichsprocesses pag. 20. Exempel anstühret.

6. 8.

Bon Beweis, terminen.

In hiefigen Landen ist kein Beweistermin ein für allemal vorgeschrieben, sondern es wird derselbe willkührlich von den Gerichten bestimmet, gemeiniglich aber wird dazu ben den Obergerichten zu Hannover eine Zeit von einem Monath, auch wohl 4. Wochen angesetzet. Und sängt der Beweistermin erst a die elapsi decendii anzulausen.

Pufend. cit. loc. cap. 6. 9. 16.

Wenn ben dem Hofgerichte zu Hannover kein Beweistermin bestimmer wird, so muß der Beweissührer den Beweis innerhalb sechs Wochen a die publicatae Sententiae s. notitiae führen, weil diese Frist als ein terminus legalis zu allen gerichtlichen Handlungen in der Cal. H. G. D. tit. 78. S. Auf solche zc. ausdrücklich bestimmet worden.

Illustr. Dn. Pufend. T. 3. obf. 115.

Wenn aber ben dem hochsten Tribunal zu Celle jemanden der Beweis auferleget wird, und er will solchen durch Zeugen führen, so muß

muß er ben nachster Juridica an den 2. ersten Tagen, wenn ihm keine langere Zeit dazu gegeben worden, seine Beweisartikel ben Berluft des Beweises einbringen.

Falls auch der Appellant, ohne daß es ihm vorher auferleget worden, seine Intention durch Zeugen zu erweisen vermeinet, muß er ben seinem libelio appellationis, der Appellat aber, wenn er vor sich dergleichen Beweis zu suhren intendiret, sosort ben seiner Exceptionssschrift sub poena praeclusionis articulos probatoriales zusamt der Zeugen Namen und Directorio übergeben.

D. U. G. D. P. 2. tit. 8. Sect. 1. 6. 2.

6. 9.

Wenn sich einer um deswillen graviret befindet, daß ihm der Wie ber Ber Beweis auferleget worden, mithin ein Suspensionnittel wider solches nach besert Erkanntniß einwendet, das fatale justificandi aber versaumet, so gewordenem tauft der Beweistermin nach der Praxis hiesiger Lande nicht a die ex-remedio tincti fatalis, sondern von dem Tage, da das eingewandte Reme-läuft. dium für desert erklaret worden.

Pufendorf. cit. 1. §. 17.

§. 10.

Und so lange der Beweistermin noch nicht abgelaufen, kan der Wie lange Beweisführer noch immer sein Vorhaben andern und an Statt des mittel veraubereits erwählten Beweises durch Urkunden, solchen durch Zeugen füh- bert werden

ren, et vice versa.

Auch stehet ihm fren, andere oder mehr Zeugen vorzuschlagen. Nach verstossenem Beweistermin aber wird ihm dieses nicht gestattet, ob er sich gleich solches vor Ablauf desselben bedinget, wie ihm dann auch an Statt der Zeugen, Urkunden zu produciren nicht stehe stehet, wenn er deren Copenen vorhin nicht übergeben, es wäre denn in causis minorum, vniuersitatum und dergleichen, da das beneficium restitutionis in integrum Statt hat, alsdann dem Besinden nach, auch post lapsum termini productio zu vergennen, wovon gehörigen Orts mit mehrer soll gehandelt werden.

€. €. D. tit, 20. 9. 2.

25 2

§. 10.

fönnen.

sala mei mom miss en §. « 10. 1a. rollitud, estada and en firm

Nach erösne: Ueber diesenige artikel, worüber in voriger Instanz allbereit Zeuverhör findet gen ordenklich abgehöret, und die Zeugnisse erösnet worden, dürsen
kein Zeugen-regulariter so wenig, als über die, so solchen Artikeln directo zuwisbeweis ser; der, in der Appellations Instanz und zwar weder die vorige, noch
wer statt.

D. A. G. D. P. 2. tit, 8. S. 1, 9. 6. Eal. E. D. tit, 21. 9. 4. Pufendorf. T. 1. obs. 157. & T. 2. obs. 108.

Und dieses ist nicht nur in der Appellations, sondern auch in allen übrigen Instanzen zu beobachten.

Struv. Synt. jurispr. Exc. 28. th. 46. c. 17. X, de testib. c. 10. X. eod.

Jedoch findet nach eröfneter Zeugen Ausfage auch in der Appellationsinstanz nouum testium examen Statt, wenn einer Umstände erweisen will, deren in voriger Instanz keine speciale Erwehnung geschehen. Pufend. T. 3. obl. 109.

§. II.

In welchen Fällen die Zeugen an, derweit era, minirt wer, den können.

Wenn aber der verhörten Zengen gethane Aussage etwa undeutlich, oder zweiselhaft erscheinet, können dieselben ex officio mit vors bewust der Partenen wiederum eraminiret werden, um deren wahrhaste Mennung endlich zu erforschen.

Nicht weniger können die verhörte Zeugen nochmals examiniret werden, wenn die Kundschaften etwa verleget, oder verlohren worden, oder auch mit dem Zeugenverhör nach rechtlicher Gebühr und Verordsnung nicht versahren worden.

D. A. S. D. P. 2. eit, 8. J. 1. J. 37. Cal. D. G. D. eit, 56. J. Es mögen auch re. seq. Cal. E. D. eit. 21. J. 4. 5. 6.

Die Zeugen werden aber nicht von neuen beeidiget, sondern nur an ihrem geleistetem Side erinnert.

un and mander many §. III. a. I

Der Nichter Wenn gleich der Nichter über den Beweis gesprochen, und solchen kan den Be: durch ein rechtskräftiges Interlocut determiniret hat, so ist dennoch weis vonrich.

verwerfen.

derfelbe befugt, ben Beweis, wenn er es nothig findet, von Amtswegen terlichen zu erweitern, zumalen wenn sich Umstände hervor thun, welche vor-Umtswegen erweitern, hin noch nicht gehörig erörtert worden. auch densel Pufend. T. 1. obf. 54. ben, wenn er

Die Dann auch ein überflußiger und nichts relevirender Beweis nichts relevipost rem iudicatam verworfen werden fan. ret, post rem Pufend. T. 2. obf. 109. iudicatam

0. I2.

Der Beweis wird verschiedentlich eingetheilet, und zwar ift der Wie der Befelbe i) entweder artificialis, oder inartificialis. weiß einge-

Artificialis ift, wenn der Richter von einer freitigen zweifelhaften theilet wird. Geschichte durch Argumente überzeuget wird, so aus der Sache selbst Erfte Gin theilung. und deren Umständen hergeleitet worden.

Inartificialis probatio ist, welche durch Urkunden, Zeugen, 21u= genschein, oder Eidesbelation, geführet wird. Jene wird auch directa, und diese indirecta genant.

2) Ist die probatio entweder plena, oder minus plena,

3wote Gin: Plena ist, wenn der Richter von der zweifelhaften Geschichte durch theilung. unleugbare Urfunden, untadelhafte Zeugen, oder fonft auf eine ande-plena. re rechtmäßige Urt hinreichend überzeuget wird.

Minus plena ift, wodurch der Richter von der zweifelhaften Ge- Minus plena. schichte nicht hinreichend überzeuget wird, sondern dazu noch mehr Beweis nothig ift, und diefer Beweis ift entweder Semi plena major, semi plena, oder Semi plena minor.

0. 14.

Semi plena major ift, wenn der Beweis durch 2. Zeugen ges Semi plena führet wird, deren einer gang tuglich und untadelhaft, bei dem andern maior. aber etwas auszuseken ift.

15. Probatio semi plena ift, wenn die zweifelhafte Geschichte durch Semi plena, einen untadelhaften Zeugen erwiesen wird. Und dieser Beweis bewirfet, daß der Erfüllungseid fatt findet.

> L. 3. C. de reb. credit. Stryk, diff, de semi plenae probat, existentia. 23 3

S. 16.

§. 16.

Semi plens
Probatio semi plena minor ist, wenn der Beweis nur durch einen Zeugen geführet wird, solcher auch nicht omni exceptione maior ist. Dieser Beweis hat die Würtung, daß dem Gegentheil der Reinigungseid auferleget werden kan.

§. 16. a.

3) Pflegt man auch den Beweis in regularem und irregularem einzutheilen.

Probatio re- Regularis wird er genant, weil derselbe regulariter nicht anders, gularis. als nach der Kriegesbefestigung statt sindet.

Cal. & D. tit. 19. §. 1. C. 5. X. ut lite non cont.

Probatio irregularis. Irregularis ist, welcher auch vor Kriegesbefestigung gesühret werben kan, nemlich ber Beweis durch Zeugen in perpetuam rei memoriam.

§. 17.

Was pra, Praesumtio ist, wenn der Richter aus den Umständen der Sache sumtion ist. und deren Zusammenhang etwas für wahrscheinlich halt.
Sie ist also keine Urt des Beweises.

Strauch, ad Ius Iustin, diff. 25, th. 33.

§. 18.

Sintheilung Praesumtio ist entweder iuris s. legis, oder hominis. Jene ist der Präsum entweder iuris et de iure, oder iuris allein, welches alles Westenberg, tion. princip. iur. Lib. 22. Tit. 3. §. 21. sq. aussührlich erkläret.

§. 19.

Was die Pra- Die Prasimtion bewirket daß derjenige, welcher sie vor sich sumtion bes hat, vom Beweise befreiet wird, hingegen derjenige beweisen muß, wirket. welche sie wider sich hat.

I. 3. L. 8. ff. de probat.

§. 20.

Pracsumtio Die praesumtio hominis, imgleichen die praesumtio iuris kominis und kan allemal durch Erweisung des Gegentheils elidiret werden. Ob aber

aber auch die praesumtio iuris et de iure eine probationem in con- Praesumtio trarium gulaffe, fcheinet annoch ftreitig zu fenn. Die mehreften Do, iuris de iure, ctores behaupten die negatiuam. Singegen finden sich auch einige, welche der adfirmatiuae zugethan find. Unter andern ift hievon Schubert, diff. de praesuntionibus iuris et de iure contrarii probationem admittentibus nachzulesen.

Kall der Ges

nicht Statt

findet.

Wenn der Rlager in seiner Rlage etwas bejahet, welches der Wenn der ei-Beklagte ableugnet, so muß jener beweisen. Dieser kan aber den ne beweiset, Begenbeweis fuhren. Singegen führet der Beklagte den Beweis, bere ben Geund der Rlager den Gegenbeweis, wenn der Beklagte etwas bejabet, genbeweis der Kläger aber folches leugnet.

Der Gegenbeweis geschiehet, wenn entweder bas gerade Gegentheil dessen, was von dem Widersacher zum Grunde angeführet geschiehet. morden, dargethan wird, oder auch zugleich die zerstöhrliche Schutz reden erwiesen werden.

Schaumb. comp. iur. Lib. 22. Tit. 3. 6. 2. Engau Elem, iur. can. lib. 4. 6. 185.

Wenn einer fein Gewiffen mit Beweis vertritt, fo findet kein In welchen Gegenbeweis statt. genbeweis

D. A. G. D. P. 2. Tit. 8. S. 3. 6. 1. in fin.

Kerner ist er auch nicht zuläßig.

a) Menn der Gegenbeweisführer bereits erfahren, was die Beweiszeugen ausgesaget.

> Nou. 90. c 4. c. 26. X. de testis. Element 2. de testib.

b) Wenn nach vorgegangener Comparation Hand und Siegel richtig, und für beffen Hand, davon geredet wird, erkant worden, und die Sentenz die Rechtsfraft erbalten.

citatile a

Es findet aber der Gegenbeweis post factam comparationen litterarum Statt, fo lange noch nicht darauf erfant, und das Erkenntnif noch nicht Rechtskräftig worden. Ferner wann der Beweisführer post factam diffessionem iuratam durch Zeugen erweisen will, daß die diffitirte Unterschrift ihre Richtigkeit habe, fo muß der Product. mit dem Gegenbeweise admittiret werden.

Pufendorf Introd. in Proc. B. L. Part. 3. c. 8. 9. 48. Pufendorf T. 1. obf. 55.

c) Kindet der Gegenbeweis durch Zeugen in processu executivo nicht Statt.

> Constit. Frid. Vlrici de 1617. Juftigreglement. 6. 5.

d) Ift auch in probatione immemoriali kein Gegenbeweis durch Beugen juzulaffen.

Mynf. Cent. 1. obf. 30.

Wer sich des Gegenbeweises bedienen will, muß sich dazu bin-Dbliegende, Erflärung nen 4. Wochen von der Zeit, da er die Beweisartifel bekommen, wegen bes gu bei Berluft deffelben, erbiethen. führenben

E. E. D. Tit. 19. 6. 2. Gegenbewei: fes.

Was nach feln geschies het.

Bei Königl. und Churfurftl Oberappellationsgericht werden die eingebrachten Beweisartikel demjenigen, wider welchen fie produciret, fofort mitgetheilet, und ihm zuläßige Fragstücke, wie auch, wenn er Begenbeweis ju führen gefinnet, Gegenbeweisartitel zufamt ber Zeugen Ramen und directorio sub poena praeclusionis bei nachst folgendem Gerichtstag einzubringen injungiret.

D. U. G. D. P. 2. Tit. 8. Sect. 1. 6. 7.

6. 26.

Bom Beweis und Gegen: beweismit: teln.

Aller der Di. el, welcher man sich zum Beweise bedienet, fan man fich auch zum Gegenberveife bedienen. Wenn fich aber die Sache auf ein Justrument grundet, so kan der Gegenbeweis über den Inhalt eines folchen Instruments nicht durch die Gidesdelation gefüh-

ret werden, jedoch stehet demjenigen, wider welchen es produciret wird, frei, den Beweis seiner zerstöhrlichen Schuhreden, in wieweit sie nicht wider den Inhalt des Instruments, sondern zu dessen Erfüllung gereichen, durch den Sid zu führen, und kan er dem Gegentheil, z. E. super facta solutione einen Sid zuschieben, dieses muß aber in continenti geschehen.

Justigreglement &. 5. Inzwischen kan auch die exceptio spolii durch den Sid erwiesen Exceptio spo

werden.

Pufendorf. Intr. in P. B. L. P. 3. c. 16. 6. 5.

6. 27.

lii kan auch durch die Eis desdelation bewiesen wers

Weil der Gegenbeweis eine Art der Vertheidigung ist, so muß den. Der Beklagte allemal damit zugelassen werden, er mag sich solchen weis ist eine vorbehalten haben, oder nicht, jedoch aber ist ein Unterscheid zu mas Mrt der Verthen, ob er den Gegenbeweis durch Zeugen, oder durch Urkunden suhs theidigung. ren will. Im ersten Fall wird er damit nicht weiter zugelassen, wenn er dassenige nicht beobachtet hat, was S. 23. und 24. enthalten.

Im lettern Fall aber muß er damit sogar post publicationem rotuli probatorii annoch admittiret werden, so lange nemlich die

Sache noch nicht für beschloffen angenommen worden.

Pufendorf. I. cit, § 11.

Ein anders aber ist, wenn zu Führung des Gegenbeweises überhaupt ein Termin bestimmet gewesen, und der Beklagte solchen desert werden lassen.

0. 28

Wenn auch gleich der Kläger seinem Beweise entsager, oder Gegenbedenselben desert werden lässet, so findet dennoch der Gegenbeweis Statt, weis sindet
und kan sich der Beklagte desselben, wenn er will, bedienen. Wie allemat
ihm dann auch solches in gewissen Fallen guten Nugen schaffen kan.

Pufendorf. cit. 1. §. 18.

6 29

Endlich ist noch zu merken, daß der Reproducent, oder Gegenbeweisssührer des Producenten Zeigen über den Gegenbeweis gleichfalls vorschlagen kan, um solche zu vereiden und abzuhören. Mynf. VI. obs. 76. n. 3.

Mynf. VI. obl. 76. n. 3. Eftors Anfangsgründe jum gemeinen und Neichsproces Tit. 76. 9. 703.

S. 1. Der

Zweyter Abschnitt,

dem Beweise durch Zeugen.

Zeuge, was er ist.

er Zeuge ift eine Verson, welche von dem Richter vernoms men wird, um durch dessen Aussage die Wahrheit einer zweifelhaften Geschichte zu erfahren.

Was der Bes weisführer au beobachten hat.

Wer durch Zeugen beweisen will, muß das, was er zu erweisen hat, in Artifel faffen, und folche bem Gerichte mit Benennung Der Zeugen und dem Directorio, das ift, mit der Anzeige, über welche Artikel ein jeder Zeuge abgehoret werden foll, übergeben.

Und zwar muß der Zeugen Vor- und Zuname, auch deren Aufenthalt dabei ausgedrücket und gebethen werden, die Zeugen abzuho. ren, auch folche zu dem Ende vorzuladen. Auch hat der Beweisführer zu beforgen, daß diese Ladung den Zeugen gehörig infinuiret werde. Die Abditionalartitel find aber in hiefigen Landen verbothen. Cal. C. D. Tit. 19. 6. 3.

In Statt der Berftor: benen, fon: gen ernant merben.

Wenn vor - oder unter wahrendem Gramine ein - oder mehr Zens gen sterben, so kan der Beweisführer an Statt des Verstorbenen, nen neue Zeu, andere Zeugen vorschlagen, zumalen, wenn aus den Artikeln und dem Directorio fo viel zu erseben, daß er feine Intention durch die übrige noch lebende Zeugen nicht zu erweisen vermag.

Ror der Dros fich der Bei meisführer eis nes, ober ans begeben.

Wollte aber einer, ehe die Zeugen produciret worden, fich eines. duction fan oder andern Zeugen begeben, stehet ihm solches fren. D. A. G. D. P. 2. tit. 8. 6. 1. 6. 15. in fin.

Momit die Cal. C. D. tit. 20. S. 3. übereinstimmet, jedoch ist dern Zeugen nach dieser Verordnung ein Unterscheid zu machen, und mit Rleiß zu erwegen, ob der Producent das examen testium zu befordern gebührenden Rleiß angewant, und die Zeugen citra ipfius culpam por dem Examine entfallen.

S. 4. 2Bens

adia a nom al cadia anda . 6. 4.

Wenn die Zeugen unter einer fremden Gerichtsbarkeit wohnen, Bon Zengen so muß der Producent um litteras mutui compassus, Ersuchungs= Schreiben bitten. € €. D. tit. 20. 6. 2.

der Gerichtse barfeit.

Wendet der Producte contra personas testium etwas ein, so darf desfalls feine ganze Inftang verstattet und das Zeugenverhor nicht halten, wenn aufgehalten, sondern es muffen nichts destoweniger partes et testes personen ber ad respective producendum, videndum iurare et deponendum Bengen ereis fofort citiret werden. In dem Termin aber muß das Gericht die Zeu- piret wird. gen vor der Beeidigung über die vorgebrachte exceptiones vernehmen.

Kinden sich dann die Einwendungen gegründet und von der Bea schaffenheit, daß sie den Zeugen allen Glauben benehmen, so muffen solche Zeugen nach Anweisung der C. C. tit. 30. S. 7. nicht abges horet, sondern sofort zurück gewiesen werden. Sind aber die Eins wendungen nicht gegründet, oder nicht erheblich, so muß die Abhös rung der Zeugen geschehen.

Juftigreglement f. 13.

Dafern sich auch noch einiger Zweisel findet, ob das Einwenden zureichig, oder ob folches genugsam dargethan sen, so muffen nichts destoweniger solche Zeugen, jedoch salvis exceptionibus abgehöret werden. Juffizreglement c. L.

S. 6.

Wenn derjenige, wider welchen das Zeugniß geführet wird, gar feine exceptiones wieder ein, oder andern Zeugen vorgebracht, fich ber product aber bei der Abhorung ad interrogatoria generalia ergiebet, daß ein, wider die oder ander Zeuge den Rechten nach nicht admigibel, fo muffen auch fol- Personen ber che ohne sie weiter abzuhören, zurück gewiesen werden. Justigreglement c. I. in fin.

Was Rech Zeugen gar nicht ercipis ret.

Im Fall der Product wider die Personen der Zeugen vor der Abs Die Zeugen horung gar nicht ercipiret, noch sich seine Ginwendungen vorbehalt, Aussage fan so kan er nachher deren Aussage nicht anfechten, welches jedoch nur dennoch an, bon den Einwendungen wider die Personen der Zeugen zu verstehen werden,

Denn es habe sich einer bessen bedinget, ober nicht, so mag er nicht allein wider seines Gegentheils, sondern auch seiner selbst Gezeugen Sage gebührende exceptiones und Einreden porbringen.

E. S. G. D. tit. 55. 9. 1.

Wie dann auch der Product mit dem Einreden wider die Personen der Zeugen, ob er gleich nicht wider dieselben protestiret, zuzulassen ist, wenn er kundlich anzeigen mag, daß er die Anfechtung der Zeugen Personen allererst nach erdsneter Kundschaft ersahren.

Er ist aber erforderndenfalls vorher eidlich zu erharten schuldig, daß er solche Einreden nicht ärger, gefährlicher, oder boshafter Wei-

se porbringet.

E. H. G. D. tit. 54. S. Db dann ic.

In welchem Wenn einer wider die Personen der Zeugen keine erhebliche, zustall es besser verläßige Sinreden hat, so thut er allemal besser, wenn er wider die producenten Personen der Zeugen gar nicht protestivet. Denn es träget sich ofters Zeugen gar zu, daß des Producenten Zeugen in ein und andern Stücken auch nicht zu pro- für dem Producten gut aussagen. Diese Aussage kan aber in Ansetellieren.

Lieft dem Producten nichts erweisen, wenn er selbst durch seine Protestieren behauptet, daß die Zeugen untüchtig.

C. 31. X. de testib. S. 9.

Von Ernen: nung neuer Zeugen.

Der Producent kan, nachdem ein oder ander von seinen Zeugen verworfen worden, an deren Plat neue Zeugen benennen.

Pufendorf. cit. 1. P. 3. cap. 7. §. 26.

Wie wohl Schwendendorf. pag. 1473. das Gegentheil um des, willen behauptet, weil es sich der Producent selbst beizumessen hat, das er untüchtige Zeugen erwählet.

S. 10.

Wie die Bes weisgriffel einzurichten.

Die Beweisartikel mussen allein auf dassenige, worauf die Sache fürnemlich ankomt, und unter den Parteien streitig ist, gerichtet seyn, und damit sie den Zeugen wortlich konnen vorgelesen und von denselben besser eingenommen und beantwortet werden, kurz und deutlich ohne Weitlauftigkeit und Ambigaitaet, nicht in prima, sondern in tertia persona abgefasset, alle Parentheses darin ausgesassen und jeder Artikel nur auf ein Membrum facti gerichtet, dassenige aber, was

iuris, oder nicht, oder was aus dem, fo vorgesetet, inferiret, oder gefolgert werden fan, oder nicht, überall nicht articuliret werden. D. 21. G. D. P. 2, tit. 8. S. 1. 6.4.

Cal. E. D. tit. 19. 9. 4.

10. a.

Heber die Unerheblichkeit der Beweis Artikel werden nach hiefigen Berichtsordnungen feine Disputationes verstattet, fondern es muffen heblichteit ber Die Beweisartifel, sobald fie einkommen, und ehe fie dem Gegentheil fel. communiciret werden, mit Gleiß nachgefehen, und eraminiret, und dies ienigen welche etwas, fo an fich außer Zweifel, oder Streit, oder auch welches, wenn es bewiefen, nichts releviren wurde, in fich halten, pder sonft gehöriger maßen nicht eingerichtet, als impertinent und ungultig fo fort verworfen, wenn fie aber alle notorie perfinent, und ordentlich eingerichtet, pure ad probandum admittiret werden. Der wenn bei einen, oder andern Artitel desfals ein Zweifel, fo muffen fie faluo iure impertinentium & non admittendorum ad probandum angenommen werden. D. A. G. D. cit. 1.

Non Uner-

6. 10. b.

Bas die probationem immemorialem betrift, fo ift dabei fol Bas bei ber probatione gendes zu betrachten: immemoriali a) muffen die Zeugen über fo. Jahr alt fenn. su beobachten.

Pufendorf T. 1. obf. 151. §. 4.

b) muß deren Allter bescheiniget werden. c) muffen die Beweis Artikel nicht nur auf der Zeugen eigenes Biffen, sondern auch auf auditum maiorum gerichtet werden. Die

Beweisartitel konnen alfo folgendermaßen lauten:

Art.

Babr der Producent und beffen Vorfahren, fo lange Zeugen benfen konnen, in dem Geholze N. N. die Jagd geruhig exerciret.

Art.

Wahr Zeugen folches auch nicht anders von ihren Borfahren geboret.

vid. tn. Pufend. T. 2. obf. 54.

II.

Urfunden

Wann der Beweisführer schriftliche Documenta hat, welche er muffen fofort den Zeugen vorlegen und fie darüber eraminiren zulaffen nothig findet, so muß er solche so fort bei ben articulis probatorialibus übergeben, mit beigeleget und über dasjenige, worüber er desfals die Zeugen zu eraminiren verlanget, Artikel formiren.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. 6. 5.

6. 12.

Mas der Bei termino productionis ju beobachten bat.

In dem Termin, welcher zur Bereid - und Abhörung bestimmet weisführer in ift, muß der Beweisführer die Zeugen produciren. Zugleich kan er auch bitten, des Gegners Fragstücke, wenn sich unzuläßige Darunter befinden solten, zu verwerfen.

> Wenn aber nur etliche Zeugen erscheinen, und die andere zurück bleiben, so muß er nicht nur die gegenwartigen, sondern auch die ab= wesenden, als gegenwärtige produciren, die Instinuation der an sie ergangenen Ladung befcheinigen und deren Ungehorfam anklagen, auch bitten, dieselbe anderweit zu citiren. Eben so hat er fich zuverhalten, wenn alle Zeugen im erften Termin juruck bleiben. Er muß nemlich Die famtlich abwesende Zeugen als gegenwartig productren, Die Infi nuation der Ladung bescheinigen und bitten, dieselbe anderweit, auch allenfalls bei Strafe vorzufordern.

> > 6. I3.

Reweis Ur: tifel.

Wie die Beweisartikel einzurichten, ift aus folgenden Formular zu ersehen;

Beweißartifel.

In Sachen

Der Gemeine Großenlengen, Rlager und Producenten. Mider.

Die Gemeine Geismar, Beklagten und Producten

Erster Artifel.

Wahr Zeugen den Fahrweg über den fogenanten Geismar Plat durch das Geismarbolz nach Göttingen zu, wohl kennen.

3weir

meiter Artifel.

Wahr die Einwohner zu Großenlengen diesen Weg Zeit 1. 2, 3. 10. 20. und mehr Jahren geruhig gefahren.

Dritter Artifel.

Wahr Zeugen bewuft, daß die Geismarsche Gemeine solches vorhin allemahl ohne Widerspruch geschehen lassen.

Bierter Artifel.

Wahr Zeuge fich ehedem zu Großenlengen aufgehalten.

Fünfter Artifel.

Wahr Zeugen den ermeldten Weg selbst viele Jahre herdurch uns gehindert gefahren.

Sechster Artifel.

Wahr die Gemeine Großenlengen, so lange Zeugen denken konnen, sich in dem Besitz befunden, den ermeldten Weg nach Göttingen mit ihren Wagen zu fahren.

Benennung der Zeugen nebst der Einrichtung.

Erster Zeuge Johann Georg Windel zu Mackenrode über den

3meiter Zeuge Johann Jürgen Kornrumpf zu Landolfshausen ihrer alle Artifel.

S. 14.

Die Beweisartikel mussen doppelt übergeben, und einmahl auf Beweis Artie einem 3mgr. Bogen, das anderemahl aber auf 1 mgr. Bogen geschries kel mussen ben werden,

6. 15.

Die Beweisartikel werden mit einer kleinen Schrift übergeben, Schrift mit welche doppelt auf einen mgr. Bogen geschrieben wird, und folgender welcher die maßen lauten kan:

Deweis Artischen

Dem Bescheide vom 3ten dieses ju schuldigster Folge überreiche ich werden. biemit einige Beweisartikel mit N. 1. bezeichnet.

Zugleich aber werden Ew. 2c. gehorfamft ersucher, die ernante Zeu-

Was nach

Artifel von

dem Gericht

gen darüber zu vernehmen, und zu fothanem Ende einen Termin angus beraumen, auch Ladung an die Zeugen ergeben zu lassen. De super implorando.

Die Rubric Dieser Schrift kan folgender maßen lauten: Ueberreichung einiger Beweisarfifel, nebst geziemender Bitte Un Geiten

N. N. Klager und Producenten. 2Bider

N. N. Beklagten und Producten. Sat Anl. mit D. 1, bezeichnet.

16.

Nachdem der Beweisführer feine Artitel eingebracht, fo wird ein eingebrachten Termin ju Producirung der Zeugen, auch dieselben zu vereiden und abzuhören angesetzet, mithin werden die Partheien ad respective producendum & videndum produci, nec non iurare testes porgelaju becretiren. ben, zugleich wird auch dem Producten freigelaffen, vor dem Termin pronungsmäßige Specialfragftucke zu übergeben. Diese Fragftucke mußen nachdem Patent des D. S. G. vom 25ten Octobr. 1731. mes niaftens 14- Tage vor dem Termin eingebracht werden, Damit Das Gericht, oder der zu Abhörung der Zeugen ernante Commissarius Zeit habe, gehörig zu untersuchen, ob die Fragftucke zuläfig, oder nicht? Und wenn der Product folde nicht zu gehöriger Zeit embringet, foll das Gericht Dieselbe nicht annehmen, sondern mit dem Zeugen Bers hor blos ad Articulos verfahren.

Formular

eines Bescheides, worin Tagefart zu Abhörung ber Beugen anberaumet wird.

In Sachen N. N. Rlager und Producenten, wider N. N. Bett. und Producten ift diesem der von jenem eingebrachten Schrift, rubris eiret: Ueberreichung 2c. famt Unl. Copei erkant, und darauf Lagefart Die Zeugen abzuhören auf den N. N. beraumet und angesetzet. Weftalten dann die Parteien die Zeugen respective zu produciren, auch wie Diefelbe produciret und beeidiget werden anzusehen, ermelten Sages frub um 9 Uhr vor Bericht zu erscheinen, fraft Dieses citiret und vorgeladen werden. Wobei dem Producten freigelagen wird, julafige Specials frag= fragstücke 14. Tage vor den Termin einzubringen. Auch ist hiebei Ladung an die Zeugen gebethener maßen ausgesertiget worden. Decretum &c.

S. 17.

Die Interrogatoria find entweder generalia, oder specialia. Die Unterscheid Generalfragstücke werden allemahl dem Zeugen Berhor pramittiret, der Frags und sind dieselben in der D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 26. in fin. silkte. auch in Cal. C. D. tit. 20. §. 5. vorgeschrieben.

S. 18.

Die Specialfragstücke müssen klar und nicht captieux, noch arg. Wie die Specisifig, ehrenverletzlich, oder weitläuftig, sondern kurz und deutlich ein, cialfragstücke gerichtet, und darin nicht mehr, als die Ursachen, warum der Zeuge einzurichten etwas bejahe und wahr zu seyn aussage, so dann die Umstände des Zeugen dar, kacki, darüber gezeuget wird, mit nichten aber, was sonsten zur über zu grazugentsche und also ad articulos reprodatorios, gehöret, berühret miniren. werden. Und werden die Zeugen nicht vor, sondern nach dem Artikel und wenn der Zeüge selbigen bejahet, eraminiret. Wenn aber der Artikel mit Negat, oder Nescit beantwortet, alsdenn müssen die interrogatoria desselben Artikels vorbei gegangen, und mit dem gewöhnslichen Worte Cessant, abgesertiget werden.

S. 19.

Neber einen Artikel dursen nicht mehr, als zwei oder zum höchsten Wie viel drei Specialfragstücke gemachet werden, und sind alle und jede inter-grafstücke rogatoria criminosa, & quae turpitudinem, vel partis, vel tektis, Atrikel zu betreffen, ernstlich und bei Strafe der Verwerfung und andern Einse sommiren, und hens verboten. Es hänget auch von dem Ernsessen des Gerichts ab, wie sie bes ob die Interrogatoria ungesaumt zu gebrauchen, oder nach Beschape schaffen sen senheit des Producenten und Zeugen eines, oder mehr vorbei zu gehen.

§. 20.

Es ist nicht erlaubt, bei den Interrogatoriis briefliche Urkunden Bei den Frag. zu übergeben, und wenn einer solches thut, mussen dieselbe sogleich zu kiefen durien rück gegeben, oder wenn dieses versaumet wird, dennoch solche bei 216- den übergeben fassung werden.

fassung der Urtel, ohngeachtet der Gegentheil dagegen nicht ercipiret, nicht attendiret, sondern übergangen werden.

D. U. G. D. cit. I. 6. 10.

S. 21.

Won der eingerichtet worden.

Wenn der Product die Specialfragftucke nicht alfo einrichtet, als Strafe, wenn 5. 18. 19. enthalten, so muß er für jedes interrogatorium einen nicht gehörig Thaler Strafe geben.

D. 21. G. D. cit. I. 6. 9.

Bei der Juftig Cangelei zu hannover aber ift diese Strafe auf 18. Mar, gefetet. Und da fich foldes auf einem gemeinen Befcheid vom 23ten Junius 1744. grundet, folcher fich aber in der gedruckten Samlung der Landesordnungen nicht mit befindet, so wird nicht undienlich fenn, wenn derfelbe hieher gesetzet wird.

Gemeiner Cangelei Bescheid.

Demnach bei Einbringung der interrogatoriorum specialium versehiedentlich bisher angemerket worden, daß solche in conformitaet der D. 21. G. D. P. 2. tit. 8. S. 9. und der C. C. D. tit. 20. 6. 9. und 10. nicht eingerichtet worden, dadurch aber denen Referenten bei Eraminirung der Interrogatoriorum nicht nur vergebliche Mühe gemacht, sondern auch die Parteien in unnüte Rosten gefeßet werden; Und dann folchem Unwesen abgeholfen werden muß;

Alls werden die Abvocaten hiedurch alles Ernstes bedeutet, Kunftias bin bei Formirung der Interrogatoriorum fich darauf zu bestreben. daß solche nicht captieus, oder weitläuftig senn, noch arglistig und ehrenverleglich eingerichtet, und darin nicht mehr, als die Urfachen. warum der Zeuge etwas bejahe, und mahr zu fenn auffage, und die Umffande des facti, darüber gezeuget wird, mit nichten aber barin. was jur Hauptsache und also ad articulos pro - & reprobatorios gehöret, und was juris ift, und daraus inferiret werden kan, befabet werde. Gestalten denn auf den Contraventionsfall nicht nur alle Diejenigen interrogatoria, so also nicht eingerichtet, und welche turpitudinem vel partis, vel testis betreffen, oder execrationes in sich enthalten, auch sonsten überflüßig sind, so fort verworfen, sondern auch der Advocat, oder fonstiger Berfasser derer Interrogatoriorum.

für jedes solches interrogatorium in Achtzehen Mar. unabbittliche Strafe verfallen fenn und folche executive beigetrieben werden folle. Mornach sich zu achten. Geben Hannover den 23ten Junius

1744.

Ronigl, Grofbrittl. zur Churfurftl. Braunschw. Lunebl. Juffige Canzelei verordnete Director, Vice-Director und Rathe.

> 0. 2I. a

Die Specialfragftucke werden nicht in duplo, fondern in simplo Specialfrage übergeben, und mussen sie auf einem 3 Mgr. Bogen geschrieben wer nur einfach

übergeben.

Kormular.

Interrogatoria Specialia. Un Geiten N. N. Beklagten und Producten. Mider N. N. Rlager und Producenten.

Ad Art. prob. r.

Int. I.

Woher Zeuge dieses wisse?

Ad Art. prob. 2. Inter. 2.

Ob Zeuge perfonlich gegenwärtig gewesen, als Producent mit dem Droducten articulirter magen den Rauf geschloffen?

Int. 2.

Db Diefes des Bormittages, oder Nachmittages geschehen zc.

Die Zeugen werden allemahl vor der Abhörung bei dem ordent Warnung file lichen Procef in der Parteien Gegenwart beeidiget, zuforderst aber den Meineid wird ihnen der Meineid und deffen Strafe gehorig erklaret, zu wel-muß allemahl chem Ende dann in der D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. S. 20. Cal. geschehen. 5. (3. D. Unl. N. 5. und Cal. C. D. in den zusammengedruckten Landesgesetzen und zwar im ersten Bande G. 337, n. 1. eine Barnung für den Meineid vorgeschrieben. Und der Zeugen Eid findet sich in der D. A. G. D. S. 102. E. H. G. D. tit. 42. E. C. D. S. 346. n. 15.

§. 22. a

Ob Juden wider Christen geugen fönnen

Die Juden konnen regulariter wider Christen nicht zeugen.

In dem Fall aber, daß es unmöglich ift, die Wahrheit der Ga-

che anders, als durch judische Zeugen zu erweisen

Brunnem, ad L. cit. n. 4.
oder wenn Christen und Juden über einen Punct zugleich als Zeugen vorgeschlagen werden, sind sie zuzulassen, und wird ihrem Zeugniß gesglaubet, wenn es mit der Aussage des christlichen Zeugen übereinstimmet. Gestalten das höchste Tribunal in Celle in Sachen des Behrenschen Curatoris bonorum, wider des Cridarii Behrens Chefrau unter den 14. Octobr. 1724. also erkant, in verbis:

Daß es zwar bei dem Urtel a quo zu lassen und solches zu confirmiren sen, jedoch mit der Declaration, daß, da gestalten Sachen nach, es keine Unmöglichkeit ist, veritatem kacki anders, als durch jüdischen Zeugen zu erweisen, diese aber regulariter contra Christianos keine testes habiles sind, Appellanten schuldig und gehalten, diesenigen Puncte, worzüber sie bloß allein testes iudaicos vorgeschlagen, auf ander rerechtliche Art darzuthun.

Nachher ift unter dem 27. Octobr. 1724. in eben dieser Sache folgender magen erkant worden:

Daß es in dem am 15. huius erbsneten Urtel keine andere Meinung habe, als daß über diejenigen articulos, worüber zugleich Christen zu Zeugen vorgeschlagen, auch testes indaici, als adminiculantes zu admittiren.

Pufend. T. 1. obf. 109.

§. 22. b.

Juden Gib.

Was bei der Beeidigung eines Juden zu beobachten, ingleichen die Sidesformul ist in der O. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. §. 21. vorgeschrieben.

\$. 23.

§. 23.

Es wird kein Zeuge des Zeugen Eides erlaßen, als nur in dem Erlaffung des Fall, wenn beide Sheile dem Zeugen den Sid freiwillig remittiren. Zeugen Eides D. A. G. D. cir. l. h. 20.

5. 24.

Die Abhörung der Zeugen muß regulariter in loco iudicii ge= An welchem schehen. Wann aber der Zeuge krank ist, so muß er von dem Com-Orte die Abhörung der missario im Hause abgehöret werden.

D. N. G. D. cit, l. h. 22.

Auch kan fich der Fall leicht zutragen, in welchem die Zeugen in rem praesentem geführet, und daselbst vernommen werden muffen.

Und was die personas egregias betrift, davon ist Schoepf. dist. de privileg. egreg. pers. nachzulesen.

S. 25.

Nachdem die Zeugen gehöriger maßen vereidet worden, so treten Nach geschedie Parteien ab. hener Beeidigung treten die Varteien

6. 26.

Es ist ein jeder schuldig, wenn er dazu vorgeschlagen wird, Zetige Ein jeder ist niß abzulegen, und wer sich dessen weigert, kan in id. Rihlt. Strafe schuldig, condemniret, auch durch noch schärfere Strafe und Verfügung als zeugniß abzulegen, wenn bei doppelter, dreifacher Strafe ze. auch Pfandungen und dergleichen er dazu verstazu angehalten und gezwungen werden.

E. H. G. D. tit. 46. H. Es soll ze.

5. 27.

Wenn ein, oder ander Theil verlanget, bei dem examine einen Beim exami-Notarium zu haben, so muß er solches bei zeiten anzeigen, und wird ne kan auch ihm so dann darin gewilfahret, der Notarius muß aber zusörderst folz adhibiret genden Eid abstatten:

Eidesformul.

Ihr sollet geloben und zu GOtt und auf das heilige Evangesium einen Sid schweren, daß ihr alles, was bei diesem bevorstehenden Zeu-D 3 gen Verhor vorgehet, mit Reif protocolliren, verzeichnen und bis zu der Zeugen Auffage kundbar beschehener gerichtlicher Erdfnung bei euch verschweigen, in Geheim halten, auch davon vorher niemanden etwas offenbahren, und sonsten alles andere thun und verrichten wollet, mas einem getreuen und embsigen Abjuncten und Scribenten eignet und ge-Getreulich und ohne Gefährde 2c.

> D. A. G. D. cit. 1. 6. 23. E. E. D. tit. 20. 6. 17. und in den Gibes formeln N. 16. E. S. G. D. tit. 41. 6. 218 auch ic. und tit. 42. 21de

juncten und Scribenten Gib.

6. 28.

Ron Albbo: rung ber Zeugen in

Wann der Product in dem zu Abhörung der Zeugen anberahmten Termin nicht erscheinet, noch erhebliche Hinderniffe zeitig genug por contumaciam den Termin beibringet, fo wird auf geschehene Bescheinigung, daß ihm Die Ladung zeitig genug insinuiret sey, mit Beeid und Abhorung Der Zeugen in contumaciam verfahren;

D. 21. 6. D. cit. 1. 6. 24. C. S & D. tit. 41. f. Db aber diejenige zc. E. E. D. tit. 20. J. 14.

bleibet aber der Producent in dem Termin zurück, und produciret die Zeugen nicht, so kan der Product deffen Ungehorsam anklagen und bitten, den Beweis für Defert zu erklaren.

Die Zeugen: Bei Abhorung der Zeugen muß allemahl der Secretarius f. Actuaauffage muß allemabl der rius zugegen senn und von demselben die Zeugenaussage niedergeschries Secretarius f. ben merden. Actuarius nie: Cal. S. G. D. tit. 43. 6. Raum ic.

berschreiben.

9. 30.

Ein jeder Zeuge wird in Abwesenheit der Parteien und übrigen Ein jeber Benge muß be. Beugen besonders gefraget und verhoret. C. S. G. D. cit. 1. ref werben.

0. 3I.

Wie die Zeus Der Zeugen Auffage muß, so viel immer moglich, und zur Gagen Auffage de dienlich, eben mit den Worten, wie sie gefallen, treulich und fleifig ren.

fleißig aufgeschrieben, solche allemahl hernach jeden Zeugen vorgelesen, und er, ob das, was geschrieben, seine rechte Meinung sev, befraget, und darauf jedem Zeugen zu Ende seiner Aussage bei seinem geleisteten Side gebührendes Stillschweigen mit allem Ernst auferleget werden.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8, S. 1. 9, 29.

Conf. Schaumb. princip. prax. iurid. iud. L. 1. S. 1. M. 3. 9. 14. not. ****

und ***** auch *****

6. 32.

Das Zeugen Berhör muß, wie in dem Reichs Abschiede von Wie das Zeugen Perför bergestalt jedesmahl abgesasser werden, daß erstlich abzuhalten jeder Artikel, darauf aller Zeugen Ausstal der Ordnung, wie sie und zu sonschöret, dann unter jeden Artikel die darüber gefaste interrogato-ren. ria, oder wenn einige coniunchim auf verschiedene Artikel gerichtet, nach solchen Artikeln dieselbe und unter jedes solches interrogatorium gleichfals aller Zeugen Aussasser der Richter werden. Ueber verschiedene Artikel oder Interrogatoria aber darf der Richter die Zeugen nicht auf einmahl befragen.

D. A. G. D. cit. 1. 9. 32.

§. 33.

Wenn die Abhörung der Zeugen durch Commissarien geschehen Was die und vollenzogen worden, so muß die Zeugen Aussage rotuliret, und Commissarie, verpitschiret, so dann aber ad judicium committens eingesandt wers verschen, woselbst der Rotulus die zur Eröfnung verschlossen bleibet. Derhör geschen, woselbst der Rotulus die zur Eröfnung verschlossen bleibet. Dalten, zur Die Commissarii sind aber nicht ehender schuldig, den rotulum eins bevohachten zusenden, als die sie ihr etwa vorgeschossens Geld nebst ihrer Mühe haben. bezahlt erhalten.

D. A. G. D. cit. 1. 9 33.

5. 34.

Wie dann auch der Producent den Zeugen, so lange sie an frem Zeugen mist den Orten des Zeugenses halber aufgehalten werden, nach eines jeden sein ein billte Stand und Gelegenheit mäßiges Zehrgeld reichen, und wenn die Pers bon dem Prosonen darnach beschaffen, daß sie zu Fuße zu gehen nicht gewohnet, ducenten besoder kommen.

oder folches Alltere, oder andern Zufalls halber zu ihnn nicht vermögs ten, benothigte freie Suhr verschaffen muß. D. U. G. D. cit. 1. 6. 34.

6. 35.

Mon bem Zeigen Ber: moriam.

Bor ber Krieges Befestigung findet ein Beweis fatt. C. S. G. D. tit. 90. 9. 2Bie mohl 2c.

hör in perpe- jedoch aber wird dem Bekl. nicht weniger demjentgen der sich einer Klage zu beforgen bat, indistincte verstattet, Zeugen in perpetuam rei memoriam abhören zu lassen.

C. C. D. tit. 20. 6. 16.

Dem Klager ift aber folches nicht anders erlaubt, als wenn er glaubliche Urfachen anzeiget, warum er mit seiner Klage noch nicht einges fommen, oder feine Gache fortfeten, oder zum Beweisthum fo ge= schwinde gelangen konne, oder es hielte ihn Begentheil in feiner Gathe zur Ungebühr auf, oder es ware periculum in mora vorhanden, indem die Zeugen entweder mit beforglichen jum Tode gebenden Rrankbeiten, schwachen Leibes Conftitutionen, boben mehr, denn 50. iabrigen Alter behaftet, oder es wolten diefelbe in den Rrieg, jur Gee, oder sonsten einem entlegenen, oder auch gefährlichen und unsichern Ort reisen, oder es hielten fich dieselbe an Orten, wo die Pest, oder andere anstekende Krankbeiten regierten, oder wo Krieg ware, auf, oder es waren solche wegen vorhabender Klucht suspect, oder, daß ihnen der Sandel aus dem Gedachtnif kommen mogte, zu beforgen.

D. U. G. D. P 2. tit. 8. S. 1. 6. 38. E. S. S. D. tit. 50. E. E. D. tit. 20. J. 6.

36.

Wie lanne bas Zeugen Berbör in perpetuam am fraffig bleibe.

Wann ber Kläger Zengen in perpetuam rei memoriam abboren laffen, so muß er den rotulum innerhalb Jahres Frift nach geiches benem examine eröfnen laffen und fich deffen bedienen, widrigenfals rei memori- wird das Zeugen Berhor unkräftig.

€. €. D. tit, 20. 6. 17. C. H. G. D. tit- 50. J. duckiss ic.

Es kann aber die Kraft langer behalten, wann der Rlager bescheinis get, daß er vom Begentheil behindert worden, seine Klage anzustellen. E. E. D. cit. 1.

S. 37+

Wenn hingegen der Beklagte die Rundschaft in perpetuam rei Des Beklage memoriam hat einnehmen lassen, so erlöschet die Aussage nicht in ten Zeugen, Jahres Frift, sondern bleibet für und für in Kräften. Es dienet ihm perpetuam aber dieselbe nicht ad agendum, sondern ad repellendum aduersa- rei memoririum und gegen den Klager sich damit zu schüten.

€. €. D. cit. 1.

am bleibet be: ständia in Rräften.

Wenn fich

6. 38.

Der Zeugnifführer kan sich nebst dem testimonio in perpetuam rei memoriam auch noch ferneren Zeugenbeweises bedienen, es muß ber Beweis: aber mit Erofnung des Rotuli in perpetuam rei memoriam fo lan fernern Dege angestanden werden, bis auch der fernerweit gefertigte rotulus erof- weifes bedie net werden fan. nen will.

E. E. D. tit, 20. 6. 16. circa fin.

39.

In bem Kall aber, ba ber Zeugnifführer bes testimonii ad per- In welchem petuam rei memoriam sich begiebet, muß dessen publicatio ganz Fall die puunterlassen werden.

E. E. D. cit. I. in fin.

tuli gar nicht gefchies bet.

40.

Benn sonst Zeugen verhoret, und der Rotulus verfertiget mor- Der Rotulus ben, fo wird er fo lange in der gerichtlichen Registratur aufbehalten und mnf in ber permabret, bis deffen Publication geschiehet.

Gerichtsregi: ftratur aufbes balten wers

41. Die publicatio rotuli geschiehet auf Ansuchen der Parteien, auch Bon ber Er-

fan der Richter folche von richterlichen Amtswegen erkennen, und Da-bfnung bes zu die Parteien citiren. Rach Borfchrift der D. A. G. D. P. 2, Bengenver. tit. 8. S. 1. S. 35. muß der Rotulus, wenn schon kein Theil dars pore. um ansuchet, noch an eben dem Gerichtstage, an welchem er einges bracht wird, publiciret, und den Parteien Abschrift forderlich Davon gegeben werden.

und

Von dem Beweise durch Zeugen.

Und werden die Parteien, oder deren Procuratores zur Publisation voraefordert.

> Conf. C. C. D. tit. 21. 6. 1. E. S. G. D. tit. 53. 6. Go nun ic.

Won der Dus Wenn ein Theil in termino publicationis nicht erscheinet, so blication des Beugen Ber, wird in contumaciam deffen mit der Publication verfahren.

hörs in contumaciam.

34

Die Publication geschiehet entweder realiter, oder verbaliter. Ers Auf was Art die Eröfnung stere geschiehet, wenn der Rotulus den Parteien in termino publi-Des Zeugen: cationis von Wort zu Wort vorgelesen wird, lettere aber ift, verhöres ge: wenn der Richter den Parteien nur declariret, daß der Rotulus nun-Schiehet. mehro erofnet fenn folle.

In hiesigen Landen ist die publicatio rotuli absolute noth-Die Publi: sation bes wendig, und nicht genug, daß der Richter den Parteien Die 216-Bengenver, fchrift der Zeugen Ausfage zufertiget. wendia.

Denn es ift die Publication in den Gerichtsordnungen ausdrücklich vorgeschrieben.

> D. U. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. 6. 35. C. C. D. tit. 21. §. 1. E. S. G. D. tit. 53. 6. So nun ic.

Singegen vermeinet Pufendorf. Int. in P. B. L. P. 3. c. 17. S. 11. daß die publicatio rotuli eben nicht nothwendig, sondern aenug sen, wann die Parteien solchen in Abschrift bekommen.

9. 45.

Wenn der Beweis und Gegenbeweis über einen Punct gefüh-Beweis und Segenbeweis ret worden, fo muß die publicatio des Beweis - und Gegenbeweis rotulus muß rotuli zu gleicher Zeit geschehen. Beit eröfnet

D. U. S. D. P. 2. tit. 8. S. 1. 9. 36. werben.

Wenn aber ber Klager über ben Inhalt und Grund feiner von obiger Rlage Beweis, der Beklagte aber über feine Ausflüchte Gegenbeweis Regel.

geführet, so stehet es bei dem Beklagten, ob er seine Attestata sofort mit publiciren lassen, oder warten will, bis er siehet, ob Rläger seine Intention genugsam erwiesen und also nothig sep, seine Erception weiter porzubringen.

D. A. G. D. cit. 1.

6. 46.

Nachdem die rotuli erdfnet, so geschehen die Deductiones pro- Von den Beabationum. In causis summariis, privilegiatis und mandatorum weis Deducader, wenn sie nicht von großer importance sind, dursen keine dez ctionen. ductiones verstattet, sondern es muß nach publicirten attestationibus in der Sache unverlängt definitiue erkannt werden. In andern und wichtigen Sachen aber muß den Parteien nach Besinden, vergonenet werden, kurze deductiones innerhalb 4. Wochen a die publicationis einzureichen, jedoch, daß einem jeden Theile nicht mehr, denn nur 2. Säse verstattet, und also in duplicis zugleich ad definitiuam pure submittiret werde. In dessen Berbleibung aber muß nichts dessowenger die Sache ex officio für beschlossen angenommen und verordnet werden, was Necht ist.

C. C. D. tit. 21. 6. 2.

Mach Inhalt der D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 1. S. 35. aber wird jedem Theil nur ein Satz verstattet, und muß in der Deductionschrift pure ad sententiam submittiret werden, welches dann auch in der Gegendeduction zu beobachten.

Dritter Abschnitt.

mad

Beweise durch briefliche Urfunden.

S. I.

Priestiche Urkunden, instrumenta, documenta sind Schrifs Was Urkunten, deren sich der Beweissührer bedienen kan, den Richs den sind. ter von einer streitigen Geschichte zu überzeugen.

L. 1. ff. de fid. instrum. et am, eor, c. 10. X. de fid. instrum.

E 2

§. 2. Die

§. 2.

Eintheilung der Urfun, den.

Urfunden.

Die instrumenta find entweder publica, oder privata.

Deffentliche Die affontlichen Musicalen Con

Die diffentlichen Urkunden sind von zweisacher Art. Denn sie werden entweder also genant intuitu confirmationis oder intuitu primi auctoris. Zene sind, welche diffentlich, oder von diffentlichen Personen unterschrieben, unterstegelt, oder den diffentlichen Acten instinuiret worden.

C. 2. x. de fid, inftrum. L. vlt. C. de re iud. Auth. ad haec. C. de fid. inftrum. L. 23. §. 2. C. ad SCt. Vellej.

Diese sind, welche von derentlichen Personen, oder auf deren Befehl errichtet und ausgesertiget werden, z. E. die gerichtlichen Protocolle, Kirchenhucher, Lagerbucher, imgleichen die Instrumente der Notarien, wovon der Neichsabschied von 1512. aussührlich handelt. Die Requisita, welche zur Gultigkeit eines Notariatinstruments ersordert werden, hat unter andern Lauterbach. comp. st. pag. 428. aussührlich recensiret, wobei dann auch Mollenbec. thesaur. iur ciu. pag.
956. sequ. nachgelesen zu werden verdienet.

Wie die Kirchenbucher in hiefigen Landen eingerichtet und beschaffen senn mufsen, ist aus der unter den 7. Marz. 1749. ergangenen Berordnung zu ersehen, worin es ad passum concernentem folg

gendermassen lautet:

I. Go seben, ordnen und wollen Wir hiemit, daß

1) Die copulirte benderseits mit ihren Bor - und Zinahmen und denen Orten, woher sie geburtig, also fort und ohne einigen Zeitversluft am Tage der geschehenen Copulation von dem Prediger selbst, mit leserlicher Hand, und in das Kirchenbuch eingetragen:

2) Wegen der getauften Rinder.

a) Die Namen benderseits Eltern. b) Der Tag der Geburt.

c) Der Tag der Taufe.

d) Der Mame des Kindes, und

e) Die Ramen der Taufzeugen, oder Gevattern.

Von

Bon dem Prediger, welcher die Caufe verrichtet, selbst deutlich verzeichnet.

Gestalt dann in denen Stadten und an solchen Orten, woselbst bei den Kirchen mehrere, als ein Prediger stehen, der Kuster schuldig senn solle, das Kirchenbuch ben sich zu führen, damit diese Berzeichnis also fort und an demselben Tage geschehen könne.

3) Wegen der Verstorbenen aber sowol der Tag des Todes, als des Begräbnifes, gleichfalls von dem Prediger selbst darin angezeich=

net werden folle.

Wir befehlen demnach Unserm Consistorio in Gnaden, auf die Vollstreckung und beständige Ausübung dieser Unser Verordnung mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, die Kirchenbücher nach Gelesgenheit selbst zu untersuchen, sonsten aber durch die Kirchen-Commissarios sleißig visitiren und nachsehen zu lassen; Gestalten dann die Kirchenbücher, welchen diese Unsere Verordnung anzuhesten ist, ben denen Kirchenvisitationen jedesmal auf den Tisch zu legen, und von denen Visitatoribus nachzusehen, in denen großen Städten aber dieselbe jährlich an dem Tage nach dem Feste der Erscheinung Christi, dem Superintendenten daselbst, oder in dessen Ermangelung dem Seniori ministerii vorzulegen sind, da dann, wenn der geringste Mangel daben besunden worden, an unser Consistorium zu anderweiter nachsprücklichen Versügung davon Bericht zu erstatten ist.

S. 4.

Die Frage, ob der Notarius, sein Notariassignet allemahl sub Vom Notae euitando nullitatis vitio unter das Instrumentum drucken musse, has riassignet, ben die Antecessores Academiae Lipsiensis negivet, die Scabini Lipsienses aber haben solche affirmiret.

Strauch. dist. 25, th. 20.

9. 5.

Wann der Notarius das Instrument nicht mit dem Notariat Wann der Signet, sondern mit seinem Hand Pettschaft bedrücket, so wird nach Notarius das der Meinung des Lauterbachs in comp. sf. p. 423, der Ersüllungs Instrument mit seinem Gand Pettschert.

Conf. Richt. p. 1. dec. 32. n. 16.

Carpz, d. 3, Resp. 85.

S. 6.

\$. 6.

Die Notarien muffen im: matriculiret fenn.

In hiefigen Landen muffen die Notarii bei dem hochsten Tribunal ju Celle immatriculiret fenn, wiedrigenfals haben beren Inftrumente feine Galtigfeit.

D. U. G. D. P. 1. tit. 7. 6. 1. 2. 3.

Musnahme von der Dies gel.

Denjenigen Parteien aber, welche an Orten wohnen, allwo in der Nabe keine immatriculati Notarii vorhanden, oder die etwa mit einem potentiori in hiefigen Landen zu thun haben, stehet frei, andere nicht immatriculirte Notarien, es senn solche in Landen angesessen, oder nicht, zu gebrauchen.

Zahlen und Gummen muffen mit Buchstaben voll ausge: ben.

Bermoge gemeinen Ober - Appellationgerichte Bescheides vom aten Decembr. 1726. sind die Notarii in hiesigen Landen ernstlich angewiesen, in ihren Instrumentis alle Zahlen der Lage, und Sumfebrieben wer, men nicht mit Ziefern, fondern mit voll ausgeschriebenen Buchftaben zu bemerken.

Inftruments: lefen fonnen,

Kerner muß der Notarius folche Instruments Zeugen gebrauchen, seugen muffen welche Schreibens und Lefens erfahren, und Diefe muffen auch das schreiben und Instrument mit eigener Sand unterschreiben und mit ihren Pettschafauch das In ten bedrücken.

ftrument un: terschreiben Dettschaften bedrucken.

Wenn aber der Orten keine Zeugen zu haben, welche schreiben und lefen konnen, auch mit Siegeln versehen, so hat der Notarius dem und mit ihren Justrument mit einzuverleiben, daß an dem Orte, wo das Instrument errichtet, ein Mangel an schreibens erfahrnen Zeugen gewesen, sie auch

Wenn feine feine Siegel gehabt, und er deshalben andere, fo nicht schreiben ton-Bengen gu bar nen, herbei ziehen, und ihr fonft gewöhnliches Beichen bei feinen bes ben, fo lesen Rotarii Instruments Unterschrift setzen laffen muffen.

und schreiben fönnen und mit Giegeln verseben find.

Der Notarius kan die Person eines Mandatarii und Notarii nicht

Der Nota- jugleich vorstellen. Wenn also der Notarius mandatario nomine für einen andern rius.kan nicht sugleich man- die Pofesion ergreifet und darüber ein Inftrument ausfertiget, fo hat datarius und Diefes Inftrument feinen Glauben. Notarius fenn

ord. Cam. P. I. tit. 29. 6. 2.

Gleich

Sleichwohl aber können sie die Decreta und mandata iudicialia insimuiren und darüber gustige documenta insimuationis ertheilen.
Pusend. T. 2. obs. 180.

Alls welches eine Ausnahme von der Regul ift.

\$ 9.

Nach dem gemeinen Recht wird auch ein Instrumentum pro Anderweite Publico gehalten, wenn es mit der Unterschrift dreier oder mehr Zeu- tes Instrumentum gen bestätiger und versehen ist.

L. II, C. gui pot in pign.

Q. 10.

Die Privaturkunden sind, welche von Privat Personen errichtet Beschreibung werden, und nur unter denen, welche sie errichtet und ausgestellet, eis kunden. nen Beweis ausmachen. z. E. Handschriften, Quitungen, Contracte, Neverse, Briefe und Siegel, Rechnungsregister, Pandelsbücher unster Kausseuten, Erbsund Zahlbücher.

Berg. Occon. iur. lib. 4. tit, 24. 9. 6. D. 21. G. D. P. 2. tit, 8. Sect. 2. 9. 1.

Bei Privatinstrumenten werden gar keine Sollemnitaten erfordert, ausser daß bei Nechnungen Sag und Unterschrift nothig ist.

6. II.

Wer durch Briefliche Urkunden Beweis führen will, muß solches 3u welcher vor Ablauf des ihm geseigten Beweis Termins thun, nach verfloßenen Zeit die Urzeweis Termin wird ihm nicht verstattet, Urkunden zu produciren. D. A. S. D. eie. l.

Cal. C. D. tit. 22. J. I.

Redoch hat diese Regel ihren Abfall.

- a) wenn der Beweisführer bereits vorhin Copeien Davon übergeben,
- b) wenn die Sache minderjährige, oder Universitäten betrift, und Fälle so aussalso beschaffen ist, daß das beneficium restitutionis in integrum genommen. Statt hat.
- c) in den Fallen, worin auch nach Beschluß der Sache Urkunden produciret werden können, als welche Pusend. Intr. in Proc. B. L. P. 3. c. 8. S. 4. recensiret.

Carpz. P. 1. C. 16. d. 18.

Aluch

Auch gehöret hieher der Kall, wenn einer exceptiones hat, welche in ipfa executione Statt finden. Denn diefe kan er durch flare Briefe und Siegel erweisen, mithin findet auch in diesem Kall die Production derselben post sententiam und in ipsa executione Statt.

d) Wenn einer die Urkunden erst nachber aufgefunden, und eidlich erharten fan, daß er folche nicht gefahrlicher Beife um den Be-

gentheil in Unkoften zu führen, biobero binterhalten.

D. A. G. D. cit l.

e) Mann dem Beweisführer kein terminus ad probandum be-Rimmet gewesen, sondern er den Beweis von freien Stucken übernom= men, fo fan er noch Urkunden produciren. Geschiehet aber folches bei Dem letten Sat, ober nach Beschluß der Sache, so muß der Schluß rescindiret werden, um den Gegentheil darüber zu hören.

Pufend. cit. 1. 6. 9.

f) Wenn der Gegentheil die Urfunden arglistiger Weise abhanden gebracht, so hat der Beweis durch Briefliche Urkunden nicht nur post elapsum terminum probatorium, sondern auch so gar post rem iudicatam Statt, und wird der Beweisführer in integrum restituiret. Und dieses hat auch seine Anwendung, wenn das negotium publicum ift.

Pufend. T. 1. obs. 57. & T. 2. obs. 47.

S. 12.

Urfunben duciren.

Die Urkunden muffen in Original produciret, oder wenn bereits ginal ju pros vorhin Copei davon bei gebracht, folche mit dem Original bestärket merden.

> D. 21. S. D. cit. 1. Juftigreglement 6. 1.

Denn Copeien beweisen nichts. L. 2. ff. de fid. instrum.

Coveien bes weisen nichts.

C. I. X. de fid. instrum. Wenn sie auch gleich sehr alt sind, und im Archin aufgefunden werden:

Struu. Exerc. 28. th. 31. Leyf. Med. ad ff. Spec. 261. med. 7. Fritsch. de iur. Archiv. c. 7. n. 43. sequ. diffentiunt.

Brunnem. Proc. Ciu. c. 19. n. 9. 10. 11. & in Confil. 133. n. 14.

Hahn, ad Wesenbec, h. t. n. 2, verb, exemplar,

Garl.

Gail. Lib. 2, obf, 149, n. 8. Conf. Marzini in proc. tit. 24, §. 2, n. 41. Ruland, de Commissar, p. 2, l. 5, c. 8.

Inzwischen hat die Copei die Kraft eines Originals.

a) Wenn das Original dem ordentlichen, oder delegirtem Richter Ausnahme prasentivet wird, und er davon auf Berlangen der Parteien, nachdem von obiger er nicht den geringsten Fehler davan befunden, durch eine öffentliche Per-Negel. son eine Covei machen lässet.

C. 16. X. de fid. instrum. Cal. C. D. tit. 22. 6. 3.

Was aber die Testamente betrift, so ist in hiesigen Landen durch die Constitution vom 22ten Mai 1750. S. 6. verordnet, daß, wann die Erdsund Verlassenschaft nicht unter der Jurisdiction dessenigen Gerichts, bei welchem das Testament deponitet und erösnet worden, sondern unter einem andern Gerichte belegen, jenes diesem das publicitet Testament gegen ein Recepisse in originali zusertigen soll, damit selbiges die Erdschafts-Interesenten zu dessen genauen Geledsund Veodsachtung nachdrücklich anhalten, oder sonsten das benöthigte darunter verfügen möge.

b) Wenn der Notarius, welcher das Originalinstrument gemacht, noch ein Exemplar in eben der Form aussertiget, so hat solches eben den Glauben, als das Original, und ist eben so gut, als wenn zwei

Originalien ausgefertiget worden.

Meu. P. 5. dec. 147.

Sonsten aber beweisen die von Notavien verfertigte vidimirte Co-

Leyf. cit, 1. med. 5.

Jedoch hat diese Regel eine Ausnahme, wenn argumenta adminiculantia vorhanden, und der Notarius von einem exemplo antiquo eine Copei verfertiget.

Illustr. Dn. Pufend. T. 3. obs. 110.

c) Kan auch eine Copei beweisen, wenn die Parteien solcher selbst Glauben beilegen, und nichts dagegen einwenden, desgleichen, wenn jemand eine Copei für sich zum Beweise gebrauchet, so muß er solche auch wider sich gelten lassen.

d) Haben auch die Eremplarien von gerichtlichen Protocollen, wenn sie der Secretarius f. Actuarius iudicii unterschrieben, volli-

gen Glauben.

F

e) Ran

Von dem Beweise durch Briefliche Urkunden.

e) Ran auch so gar die Copei einer vidimirten Copei beweisen, wens iene von dieser fide publica und citatis partibus abgeschrieben worden. Struu, cit. 1.

S. 13.

In dem Fall, da die Urkunden zu weitlauftig find, oder von ver-In welchem Fall ein Er schiedenen Sachen reden, fo ift es genug, wenn vollenkommene Ertracte tract aus ben von dem in Streit febendem Punct ad acta gebracht, demnachst aber mit dem Original beglaubiget werden. meichend fen.

Menn aber auf den Rubriten der übergebenden Schriften Drigingle Documente als produciret allegiret, da doch dergleichen Documente Dabei wirklich nicht produciret werden, so muß die Partei oder deren

Procurator 10. Rthlr. Strafe erlegen. D. U. G. D. P. 2. tit. 8. S. 2. 6. 2.

6. 14.

Wenn die Documenta schon bei andern Acten vorhanden, so ift Wie es ju halten, wenn nicht genug, daß der Beweisführer diese Acten allein allegiret, sondern Die Documen, er muß auch Copeien von solchen Briefen zu den Acten, welche gegenandern Acten wartig unter den freitenden Parteien verhandelt werden, bringen.

Gind dann folche Documente bei den andern Acten, welche zwis schen eben diesen Parteien ergangen, bereits vom Gegentheil agnosciret, oder fonften von felben für gultig erkant worden, fo bedarf es bekfals keiner weitern Agnition.

D. A. G. D. cit. 1. 9. 3.

15.

Das Gericht barf die Documente von dem Gegentheil nicht gano-In welchem Fall die Do feiren, oder eidlich diffitiren laffen, wenn dadurch des Producenten Sincumente nicht tention nicht zu erweisen fiehet. aanosciret,

D. 21. G. D. cit. 1, J. 4. pder eidlich

hiegen.

den dürfen.

Wenn fie aber zum Beweife hinlanglich angefehen werden, fo muß Diffitiret wers auf des Producenten Begehren ein Termin zu Producir- und Agnosciroder eidlicher Diffitirung der Original-Documente angesetzet und der Product unter der Berwarnung, daß, wenn er nicht erschiene, und Die Documente nicht recognoscire, oder diffitire, solche pro recognitis anzunehmen, citiret werden.

Buftis Reglement S. 5.

Diche!

Hiebei aber verstehet sich von selbst, daß wenn die Original-Urstunden bereits bei den Acten sind, sodann der Beweissührer ad producendum Originalia nicht vorgeladen werden muß, sondern er wird nur citivet, anzusehen, wie die Urkunden von dem Gegentheil agnossciret, oder eidlich diffitiret werden.

D. A. G. D. cit. 1. 9. 4.

Deffentliche Urkunden aber bedürfen keiner Agnition, weil sie schon an und für sich beweisen.

Meu. P, 4. Dec. 147. n. 9. Nou. 73. cap. 7. in fin.

§. 16.

Stehet unter den producirten Urkunden desjenigen Name und Sies Sidek Forgel, wieder welchen sie produciret werden, so muß er solche entweder meln, nach agnosciren oder schweren, daß es seine Hand und Siegel nicht ser, der Diffesion gernhalt ihm auch undewust, und wie er nicht anders wiße, unwahr schen nes, seine fremden Hand und Siegel darunter befindlich, welche er nicht kennet, und nicht agnosciren kan, so muß er schweren, daß er solche nicht kenne, noch von den darin begriffenen Handeln eisnige Wißenschaft habe.

D. 21. 6. D. cit. 1. 9. 5.

Und Dieses ift für eine eidliche Diffesion zu achten.

Sal. C. D. tit. 22. §. 5.

Hingegen ist der Product die wider ihn producirte Urkunde eidlich In welchem zu disstitiven nicht gehalten, wenn er durch scheinbahre und probable Air. Kall der Progumente glaublich machet, daß die Siegel und Briefe nicht richtig dulidig, die sind. Und so dann muß der Producent die Richtigkeit derselben auf Urkunde eidendere Art erweisen.

D. A. G. D. cit. l. §. 6.

Ratio legis bestehet in folgenden:

a) ist das iuramentum dissessionis eigentlich ein iuramentum purgatorium. Gleichwie nun der Reinigungs-Eid demjenigen auferleget wird, welcher widrige Vermuthungen gegen sich hat, in diesem Fall aber den gemeinen Rechten nach allemahl eine elisio indiciorum statt sindet, also nuß auch der Product billig damit gehöret und zugestassen werden, wenn er die widrige Vermuthung, um welcher willen ihm das iuramentum dissessionis auferleget worden, aus dem Wege

terfchrift und

Ciegel auf andere Urt er: weisen will.

ren.

raumen will. Mach Inhalt der D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 2. S. 5. entstehet zwar Daber wider ben Producten eine widrige Bermuthung, daß fich defen Rame und Siegel unter Der Urkunde befinden, allein Die Clidirung Diefer wiedrigen Bermuthung muß bennoch figtt finden. Denn es fan ja fenn, daß des Producten Name falliblich nach gemahlet, oder defen Giegel von einem andern, ohne feine Bewilligung und Borwiffen unter das Document gedrücket worden. In diesem und andern Kallen mehr, muß er alfo nothwendig mit feinem Beweise und Elidirung der widrigen Bermuthung zugelagen werden.

b) ift gemeinen Rechtens, daß wenn einem der Gid jugefchoben und auferleget worden, er sich der probationis pro exoneranda con-

scientia bedienen fan.

Stryck, caut, iuram. P. 3. S. 3. cap. 5. n. 348. fequ. Dissent. Leyfer, Med. ad ff. Spec. 277. m. 8.

Der Vrodus Wenn derjenige, wieder welchen folche Urkunden eingebracht wercent hat die Wahl, ob er den, ju Abschwörung vorgemeldten Sides bereit ift, der Producent aber die eidliche lieber so fort die Unterschrift und Siegel per comparationem littera-Diffesion ge, rum, oder durch Zeugen erweisen, als die eidliche Diffesion geschehen oder die Rich laffen will, fo ift ihm folches unbenommen. tiafeit der Un.

D. U. S. D. cit. I. Cal. C. D. cit, I.

\$. 18. budged no the opposite.

Wenn der, wieder welchen die Urfunden produciret worden, in Wie hiebei dem Termin nicht erscheinet, auch keine Dilation gebeten, oder wenn am zu verfah er in dem Termin den Eid, so wie er S. 16. vorgeschrieben, nicht abschwehren will, so mussen die Documenta so fort in contumaciam pro agnitis angenommen, und darauf weiter in Rechten verfahren merden.

D. U. G. D. cit. 1. 6. 6.

19.

Durch die bloke Eidliche Digleich derjenige, wider welchen die Documenta produciret mor-Diffegion, verliehren die den, dieselben obbesagter maßen, eidlich diffitiret, so verliehren jedoch folche deswegen nicht fo gleich alle Rraft, und der, fo fie diffitiret, ift nicht so gleich deswegen nicht so fort von der Klage zu absolviren, sondern es stehet. alle Kraft.

dem Producenten auch alsdenn frei, daß die Hand und Siegel richtig senn, entweder durch Zeugen, oder wo er folche Altershalber, oder weil diesenigen, denen die producirte Hand und Siegel bekant, schon gestorben, nicht haben, und solches auf des Gerichts Erfordern Sidlich bestärken kan, per comparationem litterarum zu beweisen.

6. 20.

D. A. G. D. cit. 1. §. 7.
Inzwischen ist nicht praccise nothig, daß die Zeugen bei der Unsterschrift gegenwärtig gewesen, sondern es ist genug, wenn sie eine ansdere zureichende Ursache ihres Wißens angeben. Z. E. Wenn sie ausstagen, daß derzenige, welcher die Urkunde ausgestellet, ihnen selbst gestagt, daß er sie unterschrieben.

Pufend. T. 2, obs. 182.

6. 21.

Bei der Comparatione litterarum ist solgendes zu bevbachten. Comparaa) muß zusverst außer Zweifel gesetzt senn, daß diejenige Schrift, tione litterawornach die Comparatio geschehen soll, desjenigen sen, von deßen rum.
Hand gestraget wird, entweder, weil es Gegentheil geständig, oder,
daß solche Schrift in publico archiuo gesunden, oder auch von ans
dern, die es eidlich bezeugen, mit unterschrieben worden, oder daß
derjenige, von deßen Hand die Frage ist, nochmahlen im Gericht seine
Hand von sich stelle.

b) ist solche comparatio durch 2. oder 3. des Werks verständige Schreibmeistere, welche zu diesem actu in der Parteien, oder deren Procuratoren Gegenwart beeidiget werden mußen, vorzunehmen, die denn, und zwar jeder absonderlich, alle Buchstaben und ductus derstellen.

Von dem Beweise durch briefliche Urkunden. 45

selben, gar genau betrachten, untersuchen, und ihr judicium davon eidlich geben muffen. Das Gericht muß auch felbst die Unterschrift wohl betrachten, und im Fall bei der peritorum iudicio etwas bedenkliches vorfällt, mit denseiben daraus conferiren.

Und wenn die comparatio coram commissione geschiehet, mus der Commissarius sein Iudicium desfalls mit einschicken.

D. U. G. D. P. 2. tit. 8. S. 2. 6. 7.

Die Compa-Beil es mit der comparatione litterarum eine gefährliche Sache ratio littera- ift, indem es leute giebet, welche eines andern Sand so gar eigentlich nachschreiben können, daß man darin keinen Unterscheid finden kan, nur in subadium fatt. Die Siegel auch gemigbrauchet, oder gar nachgemachet werden konnen, so muß hierunter alle Behutsamkeit gebrauchet, und wo immer ander Beweis zu haben, hiezu nicht geschritten, bei Abfaffung der Urthel aber auf alle bei der Sache sich desfalls findende Umstände, und ob aus allen ein volliger Beweis zu schlieffen, genaue Obsicht getragen werden.

D. U. G. D. cit. 1.

23.

Die blosse Comparatio litterarum weis.

Wenn keine andere adminicula vorhanden, so kan die bloke comparatio litterarum feinen volligen Beweis bewirken, ob gleich wirfet keinen die periti in arte ihr judicium dahin gefället, daß die Unterschrift völligen Be, richtig, fondern es entstehet daraus nur eine Prafumtion, folcheraes stalt, daß der Richter nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf Das iuramentum suppletorium erkennen, oder aber dem Producten das iuramentum diffessionis, welches eine species inramenti purgatorii ist, auferlegen kan, wenn er nemlich solches noch nicht abo gestattet.

> Pufendorf. T. 2. obf. 24. Schaumb, princip, prax, iurid, iudic, Lib, I. S. I. m. 3. 6. 26.

> > 24.

Wider die Wenn aber einmal nach vorgegangener Comparation Hand und Comparatio-Siegel richtig, und für beffen Sand, bavon geredet wird, erkant nem litteramore rum findet

worden, und solches Erkenntnis die Kraft Rechtens erreichet, ist das post rem zugegen kein Beweisthum weiter zuzulassen, sondern es muß gegen dens dicatam kein jenigen, welcher die Unterschrift und das Siegel eines documenti Gegenbeweis iurato dissitiret, so doch per comparationem litterarum für dessen statt. Hand und Siegel erkant sind, nach Besinden in puncto periurii proceditet, und derselbe mit gehöriger ernster Strafe angesehen werden.

D. 21. 3. D. cit. 1.

6. 25.

Nachdem die Urkunden agnosciret worden, mishin solche bei den Die Urkun. Acten nicht weiter nothig sind, mussen sie, zumahlen wenn es die Parstein werden tei verlanget, mit den Copeien vidimiret, und die vidimirte Copeien zu vidimata zus den Acten geleget, die Originalien aber dem Producenten zurück gegeben rückgegeben werden. Diese vidimirte Copeien haben nicht weniger Glauben, als die Originalien selbst und können pro communibus instrumentis gesbraucht werden.

D. A. G. D. cit. I. f. 8.

6. 26.

Wenn die Documenta, welche produciret und vidimiret werden Wie es zu sollen, nicht wohl und sicher ad locum iudicit zu bringen, oder in halten, wenn eines dritten Handen sind, welcher rechtmäßiges Bedenken hat, solstien nicht siede dahin absolgen zu lassen, so kan die Berrichtung des Actus pro-cher ad locuctionis et recognitionis, wie auch die vidimatio nach Besinden cum iudicit entweder des Producenten oder des Producten Obrigkeit, oder gewiss gebracht werfen Commissariis ausgetragen werden.

S. 27.

Es pflegen die Doctores dem Producenten, als eine besondere Protestation, cautelam practicam zu recommandiren, sich bei Producirung der Ur- beren sich der kunden mit der Protestation zu verwahren, daß er die Urkunde nur in bem termins so weit producire, in wie weit sie ihm nühlich, und daß er sie in wis productionis drigen Puncten nicht agnosciren wolle. Denn wenn er diese Protestas bedienen kantion unterlässet, so muß er die producirte Urkunde in allen Stücken auch wider sich gelten lassen.

Pufendorf. Int. in P. B. L. P. 3. cap. 8. 6. 19.

Wenn

48 Von dem Beweise durch briefliche Urfunden.

Benn aber die capita documenti mit einander connectiven, fo hilft dergleichen Protestation gar nicht.

\$. 28.

Yon den Handelsbijs chern.

Die Kausseute haben sonst das Privilegium, das ihren Buchern, ohngeachtet sie solche selbst geschrieben, semi plena sides beigeleget wird, in hiesigen Landen aber ist solches restringiret, und machen die Kausmannsbucher nur alsdann einen halben Beweis aus, wenn Kausseute unter sich streiten. Es ist dieses in der Ordnung vom 21. März 1720. enthalten, welche quoad passum concernentem solgender massen lautet:

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, wie durch das angemaffete Privilegium der Raufleute, daß deren Sandelsbuchern semi plena fides zuzuschreiben, nicht nur groffe Irrungen und Streit oftermalen entstehen, sondern auch gar viele Unrichtiakeiten, wo nicht aus Vorsat, iedoch aus Nachläßiakeit der Buchhalter und Betriegereien an Seiten des Gefindes, welchen dergleichen Waaren auf ihrer Herrschaft Namen abgefolget werden, vorgeben, mithin Gelegenheit zu Meineiden gegeben werde; Und diesem nach hochst nothig senn will, auf Mittel und Wege bedacht zu senn, wie allem diesem hieraus entstehenden Unwesen in kunftig vorgebauet, und mit Ernft gesteuret, denen Weitlauftigkeiten und Jrungen zu voraus abgeholfen werden, auch die Kauf und Handelsleute selbsten um destomehr gesichert fenn mogen; Go seten und ordnen Wir hiemit, daß es zwar wegen dessen, was die Kausseute unter sich selbsten gegeneinander disfalls hergebracht, bei der bishes rigen Observanz sein ungeandertes Berbleiben haben folle; In bem übrigen Sandel und Wandel aber, so nicht unter Rauf. leuten getrieben wird, von Publication Dieses unsers Mandatt an, denen Sandelsbuchern fein halber Beweis, da zumalen folches auch in denen allgemeinen Rechten gar keinen Grund hat, ferner benzulegen, noch die Rauf- und Handelsleute des= falls zu dem Erfüllungseide fofort zulaffen; denenselben aber frei und unbenommen bleibe, auf andere Urt und Weise ihre ausstebende Schulden zu beweifen. Gestalt dann sothane Rauf-

und Handelsleute, fo von ihren Waaren etwas an andere auf Credit überlaffen, Die Borfichtigkeit und Sicherheit gebrauchen können, daß fie mittelft befonderer mit benen Schuldenern zu haltenden Gegenbucher, oder durch eigenhandig unterschriebene Bekenntniffe der Rechnungen und Auszugen aus denen Sandelsbüchern, oder Ausstellung einer Handschrift von ihren Schuldenern Dieselbe fich verbinden laffen konnen; Alls worauf sie dann wider dieselben, daferne diese mit der Zahlung sich nicht einhalten follten, sofort executive klagen, und ohne allen weitläuftigen Proces, und bei ihren Sandelsbuchern fonft Bu befahrenden Streit, als ob fothane Bucher mit Denen gehörigen requisitis nicht verseben, mithin ohne vorgangige Leis stung bes Iuramenti Suppletorii zu dem Ihrigen gelangen mogen. Befehlen demnach, und wollen hiermit, daß die Ges richtsobrigkeiten jedes Ortes Unferer Lande, in Abfaffung der Urteln und Bescheide auf diese Unsere Constitution jederzeit sehen, und darnach sich richten und achten, auch sie denen in dergleichen Fallen zu verschickenden Aleten mit beilegen follen 2c.

Die Sidesformel, nach welcher in dem zugelaffenen Fall ein Kaufmann feine Handelsbucher beschweren muß, ift der Cal. C. D. sub. n.

20. beigefüget und lautet also:

Ihr sollet geloben und schweren einen Sid zu GOtt, daß dassenisge, so in euren jeht producirten Handelsbuchern verzeichnet, auch mit denen bei den Acten vorhandenen Rechnungen collationiret, und die wider N. N. daraus bishero angestellete und gerichtlich geklagte Schuldsorderung betrift, sich in Wahrheit also verhalte und richtig eingeschrieben, auch darin einige Argelist oder Gesährde nicht begangen sen, getreulich und ohne Gesährde.

\$. 29.

Wenn gleich der Product nicht schreiben und lesen kan, so ist er Ein analphadennoch das wider ihm producirte Document zu recognosciren verbunz betas muß den, weil es gar leicht seyn kan, daß das Document auf sein Gebeiß ment gleichzund mit seinem Willen von einem andern geschrieben und unterschriebe falls recognoschen ihr geschrieben und unterschrieben geschrieben ben seinen

Don dem Beweise durch briefliche Urkunden.

ben worden, mithin muß er die Urkunde entweder agnosciren, oder eid-lich diffitiren.

Carpz. P. 3. Dec. 233.

§. 30.

Briefliche Ur, funden machen keinen wesentlichen Theil des Seschäftes ans.

Die briefliche Urkunden gehören nicht ad substantiam eines Gesschäftes, sondern dienen nur dazu, daß man dasjenige, was gehandelt und geschlossen worden, desto leichter erweisen kan.

L, 4, ff. de pign. et hypoth, in verbis: Fiunt enim de his scripturae, vt quod actum est, per eas facilius probari poterit, et sine his autem valet, quod actum est, si habeat probationem.

Wenn die Ur- Wenn also gleich die ausgestellete Urkunde verlohren gegangen, so kunden ver: ist jedoch die Verbindlichkeit dadurch nicht erloschen, wenn die Wahrsen. heit der Sache auf andere Urt erwiesen werden kan.

L. 1. O. de fid. instrum. moselbst es also lautet: Nec oberit tibi amissio instrumentorum, si modo manifestis probationibus, eos debitores esse, aparuerit.

Wenn ber In dem Fall, da einer darthut, daß sein Gegentheil ihm die Ur-Gegentheil tunde weggenommen, oder zerrissen, hat er nicht nothig, den Inhalt vergenom ordentlich zu erweisen, sondern es muß seinem blossen Side hierunter men und zer, getrauet werden.

vissen. D. A. G. D. P. 2. tit, §. S. 2. 6. 11.

§. 31.

Beschreibuns gen der ges meinschaftlis chen Urkuns ben.

Gemeinschaftliche Urkunden, instrumenta communia sind, wenn sie einem ratione proprietatis oder usus mit gehoren, oder derselbe sonst eines gewissen Interesse halber daran Anspruch hat.

S. 32.

Gemeinschaft Der Kläger ist dem Beklagten, und dieser jenem die gemeinschafts lichen Urkunden zu ediren verbunden.

fowol vom Riager als Beftagten ediret werden. D. U. G. D. P. 2. tit. 8. Sect. 2. §. 9. Cal. E. D. tit. 22. §. 6. Cal. H. G. D. tit. 32. §. So such tt. L. 7. C. de edend.
L. 5. C. f. fam. ercifc.

2Genn

Wenn hingegen die Instrumenta nicht communia sind, so muß der Rläger solche allemal ediren, wenn sich der Beklagte derselben zu Begründung seiner Exception bedienen will.

L. 1. 6. 3. 5. ff. de edend.

Jedoch hat dieses intuitu compensationis et reconventionis seinen Absall.

Stryck. V. M. tit. de edendo. §. 16.

Desgleichen, wenn des Beklagten Greeption eine turpitudinem des Klagers in sich fasset.

Berlich. P. 1. concl. 49. n. 17.

Der Beklagte aber ist nicht schuldig, solche dem Klager heraus zu geben.

L. fin. C. de edend. L. 7. C. de testib.

D. A. von 1594. I, 60. in verbis: Ferner auch in dis Achtung ge habt, daß die Gesahr in solchem Fall leichtlich vorlaufen mag, wenn der Aläger des Beflagten Gelegenheit, et quo iure quid possideat gerne wissen wollte, daß er durch erdichte narrata Process ausbringe, und den Beflagten durch den Weg obvers melter Ordnung zu Erösung aller seiner Gegenwehr sowol auch tieuli possessionis leichtlich bringen mag, dazu aber der Beflagte von Rechtswegen nicht verbunden, und es sonsten zu shun schuldig, sondern mitste also seine arma darreichen, in den Sachen merklich vernachtheilt, ja ostmals der Desension gar vers lustiget werden.

Inzwischen werden hiebei folgende Falle ausgenommen.

a) Wenn der Beklagte excipiret, mithin als Klager anzusehen ift.

b) Wenn der Fiscus Klager, oder sonst causa fauorabilis ist, e. g. in causa ecclesiae, matrimonii, dotis etc.

Rerlich. cit. l. n. 40. fequ.

c) Wenn sonst begründete Umstände eintreten, welche den Richter bewegen, dem Beklagten die editionem zu injungiren.

L. I. C. de edend. Westenberg. Princ. iur. sf. lib. 2. tit. 13. 6. 18.

d) Wenn die Urkunden dem Kläger allein jugehoren. L. 7. C. de edend.

6 2

e) Wenn

52 Von dem Beweise durch briefliche Urkunden:

e) Wenn der Beklagte ein Wucherer ist.
Clem. 1. de vsur f. 1.

f) Muß auch der Beklagte in actione negatoria die Urkunden ediren.

Eftors Anfangsgrunde des gemeinen und Neichsprocesses it. 50. h. 427. segg.

Die Doctores pflegen auch noch vielmehr Falle zu statuiren, in welchen der Beklagte dem Kläger die Urkunden ediren muß, und könenen hievon Umm. Disp. 17. n. 34. Berlieb. P. 1. concl. 45. n. 31. sequ. nachgelesen werden.

S. 33.

Ein dritter ist auch schuldig mir die Urkunden zu ediren, wenn sie mir eigenthümlich zugehören, oder dieselben instrumenta communia sind.

L. 7. C. de edend.

Desgleichen mussen acha publica et protocolla notariorum editet werden.

L. 2. C. eod. R. A. von 1512. tit. 1. J. 23.

§. 34.

Bescheinisgung, so vor der Langet, so muß er zusorderst erweislich darthun, daß derselbe solche beizuhringen, in Handen habe.

D. U. G. D. P. 2. tit. 8. S. 2. §. 9. Cal. E. D. tit. 22. §. 6. E. H. G. D. tit 52. §. So auchte.

Inzwischen ist genua, wenn dieses nur summarisch bescheiniget wird, oder aus den angeführten Vermuthungen wahrscheinlich ist, daß die Urkunden bei dem Gegentheil sind.

D. U. G. D. P 2. tit. 8. S. 2. f. 10. in verbis: Gleichwohl einige Bermuthungen, bag fie bei ihm fenn, fich finden 2c.

Es kan auch derjenige, welcher die editionem verlanget, einen solchen Beweis und Bescheinigung ganzlich von sich ablehnen, wenn er sied zum iuramento calumniae erhiethet und solches wirklich abstattet.

L. 6. § 2. ff. de edendo, Pufendorf, cit, l. §, 55.

Und

Wenn Ges

Und muß der Gegentheil sodann die Urkunde vermittelft Gides Die Urkund ben muffen ins Gericht bringen, fie befichtigen und verlefen laffen. permittelft Cal. C. D. tit. 22. 6. 6. Gibes ediret

Diefer Eid wird aber in der D. 21. G. D. nicht ausdrucklich werden. erfordert. Inzwischen dienet er dazu, daß der Gegentheil nicht etwa eine faliche Urfunde producire, und die rechte wahre Urfunde juruct behalte.

Leugnet aber Derfelbe, daß er die allegirten Urfunden in Sanden bat, so ist er zu schweren schuldig, daß er solche Documenta nicht bei gentheil leugfich habe, noch gefährlicher Beife abhanden gebracht, auch nicht funden ju befigen. wisse, wo sie senn.

Formula iu-Und wenn er fich diefes Gides weigert, so find die Urkunden pro ramenti edieditis et recognitis zu halten.

Strafe des Und da es der Appellant, oder Klager ift, so wird er mit seiner permeigerten Appellation und Rlage weiter nicht gehoret. iuramenti

Alf es aber der Appellat, oder der Beklagte, fo wird des Appel editionis. lanten, oder Rlagere Intention, ale fundiret angenommen.

D. A. G. D. cit, 1. 6. 10.

6. 35.

Wenn die Urkunden, welche einer produciren foll, zu weitlauf- Wie es gu fia, oder auch von Puncten handeln, welche zu der in lite befange balten, wenn nen Sache nicht gehörig, oder geheim zu halten, fo muffen Diejenigen bie Urfunden Puncte, welche gemein sind, entweder in loco indicii, durch die dazu tu weitläufverordnete Gerichtspersonen, oder auch, wenn solche Documenta an gleich gebei. andern Orten vorhanden, und ins Gericht füglich nicht gebracht mer- me Cachen in Den konnen, durch dazu verordnete Commissarios aus dem Driginal sich fassen. und war vollenkommen gezogen, folder Extract von den Commissariis ad acta gebracht, und dabei berichtet werden, wie fie die Origis nalia an Unterschriften, Siegeln und fonften befunden. Und wann Dann foldbe richtig, fo follen fie der Partei, fo darum Ansuchung ges than, ausgeanawortet und fothanen Ertracten eben fo viel Glauben, ben, als dem Driginal felbft gegeben werden.

D. N. G. D. cit, 1. 6. 9

S. 36. 230

6. 36.

Wie zu ver: verlanget.

Bestehet aber die Partei nichts defto weniger barauf, daß sie infabren, wenn tegras copias haben wollte, so muß sie zuforderst entweder erweisen, tegras copias oder auch auf des Gerichts Gutfinden, mit einem corperlichen Eide erder Urkunden halten, daß sie dieses nicht gefährlicher, noch arglistiger Meinung suche, sondern daß solches ihre hohe Nothdurft erfordere, auch nach Befinden mit in folchen Gid nehmen, daß fie den gangen und fonft übris gen in folchen Inftrumentis befindlichen Ginhalt bei fich verschwiegen behalten, und niemanden zu Gefahr, oder Schaden Davon einige Nachricht, weder schrift-noch mundlich geben wolle, worauf ihr fodann Das Document zu lefen gegeben werden muß, Damit fie judiciren konne, ob sie deffen gang, oder nur einen Ertract davon nothig habe, und wenn dieselbe dennoch das völlige Document in copia verlangen sollte, muß ihr die ganze Abschrift, jedoch auf ihre alleinige Roften verabfolget werden.

D. A. G. D. cit. 1. Conf. Cal. Cangl. D. tit. 22. 9. 6. Cal. S. G. D. tit. 52.

37.

Menn die Ur: fommen.

Berufet fich jemand auf Documente, und giebet dabei por, baf funden durch ihm folche durch Krieg, Brand, oder andere Unglücksfälle abhanden abhänden ge: gekommen, so ift er schuldig, solchen Unglücksfall zu bescheinigen, oder mit einem Gide zu erhalten, demnachst aber muß er den Inhalt Des Documenti wenigstens mit zwen Zeugen, wann schon folches Document mehrere Zeugen erfodert hatte, erweisen.

D. U. G. D. cit. 1, 6, 11.

Vierter Abschnitt,

Beweise durch den Eid.

Beweis durch ben Gib.

Zenn es an andern Beweismitteln mangelt, oder es findet 5 sich der Beweisführer durch die Eidesdelation am besten gerathen, fo fan er feinen Gegentheil über dasjenige, fo in lite ift, einen einen Sid zuschieben. Auch kan der Richter nach Beschaffenheit der Umftande dem Rläger, oder dem Beklagten von richterlichen Amtswegen den Sid auferlegen und zuerkennen.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3, §. 1. E. E. D. tit. 24. §. 1. 2.

E. S. G. D. tit. 58.

6. 2.

Schweren heiffet unter Unrufung des Namens GOttes etwas be- Was ein Sid jahen, oder versprechen, damit er ein Racher der Unwahrheit, oder ist. der nicht erfülleten Versprechens senn, und an der Wahrheit um desto weniger gezweiselt werden moge.

Viele Doctores sind der Meinung, es musse Gott bei dem Schweren nicht nur die Unwahrheit zu rächen, sondern auch die Wahrsheit zu bezeugen angerusen werden. Allein daß dieses unschieflich und unnöthig sey, hat Illustr. Dn. Boebm. I. E. P. lib. 2. tit. 24. S. 7. sattsam gezeiget.

Conf. Dn. Winckler Specimen iurisprud. confult. f. 1.

Dieses stimmet auch mit der in hiesigen kanden üblichen Warnung für den Meineid völlig überein, als welche in den zusammengedruckten kandesgesetzen, Part. 2. pag. 101. item 337. befindlich ist, und zu Anfang also lautet:

Schweren, oder einen Sid thun, ift nichts anders, dann Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe, und den ftrafe, der unrecht berichtet 2c.

S. 3.

Der Eid wird verschiedentlich eingetheilet, und kan unter andern Es gibt ver-Westenberg, princ. iur. lib. 12. tit. 2. S. 16. sequ. hievon nachgeles schiedene Urfen werden.

Die Side, welche im Gericht vorkommen, und wovon gegenwärtig zu handeln ift, sind hauptsächlich folgende:

- 1) Iuramentum iudiciale s. litis decisorium.
- 2) - Calumniae. 3) - - Suppletorium.

4) Iura-

Vom Beweise durch den Eid.

55

iudiali.

Iuramentum Purgatorium.

- Manifestationis f. specificationis iuratae: 5)

In litem. 6)

Perhorrescentiae.

Affertorium. Expensarum.

Der Beweis wird entweder von freien Stucken übernommen, Bon bem iuramento litis oder es wird folcher einem, oder anderen Theil per sententiam auferdecisorio s. leget, wenn dasjenige, was der eine Theil afferiret und behauptet, von dem andern geleugnet wird. In beiden Fallen fan der Beweiss führer, seinem Gegentheil das iuramentum litis decisorium guschies ben, und wenn dieses geschiehet, muß demjenigen, welchem der Eid Des feriret worden, sofort injungiret werden, binnen einer ihm zu prafigirenden Frift, fich wegen des ihm zugeschobenen Gides zu erklaren, ob er folchen in den deferirten terminis schweren, oder dem deferenti zuruck zu schieben gewillet. Von dem Tribunal ift hiebei befonders zu merten, daß der Eid bei nachsten Berichtstage Deferiret werden muß, auch muß sich darauf der Gegentheil bei nachster iuridica wegen des ihm zugeschobenen Gides erklaren. Bei allen andern Gerichten aber wird dazu ein Termin bestimmet, welcher bei den Obergerichten alles mal eine Zeit von vier Wochen, oder einen Monath ift.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3. 6. 1. Cal. E. D. tit. 24. J. 4. · Cal. S. G. D. tit. 58. Ueber biefes te.

Nach Maßgebung des Justizreglements S. 1. muß es der Rlas ger fofort in seiner Rlage anführen, wann er seine Rlage durch den Eid erweisen will, und muß er folden dem Beklagten zugleich deferiren. Dieses ist aber bisher in der Praxis wenig beobachtet worden.

Derjenige, welchem der Gid deferiret und besfalls binnen gefester Won der Zeit seine Erklärung einzubringen befehliget worden, muß den Eid re-Strafe des verweigerten gulariter bei Berluft der Sache entweder schweren, oder referiren. Gibes. E. E. D. cit. 1.

Dies

Musnabme

Dieses wird aber gleichfalls in der Praxis nicht so genau beobach tet, und pflegt einer alsdenn erst sachfällig zu werden, wenn ihm bei Strafe des verweigerten Eides ausdrücklich injungiret worden, feine Erklärung in puncto delati iuramenti einzubringen

Pufendorf. Introd- in Proc. B. L. P. 3. cap. 5. 9. 14.

schreibet bievon folgender maffen:

Qua declaratione intra terminum non secuta, iterum eadem sub poena iuramenti recusati exposcenda. Quod si nec tum se declaret, iuramenti recusati poena sequitur, quae in amissione causae consistit.

6. 6.

Rach der Regel muß sich also derjenige, welchem der Gid zugeschoben worden, erklaren, ob er den Gid schweren, oder juruck schieben von obiger will. Es leidet aber diese Regel in folgenden Kallen eine Ausnahme.

1) Wenn einer Ursachen beibringet, warum er zu solchem Eide den Rechten nach nicht verbunden. Gestalten die Gerichte alle Umstande wohl erwegen und mit allem Fleif dabin feben muffen, daß die Eide ausserhalb Noth nicht gefordert, oder zu einer Gefährlichkeit mife brauchet werden.

D. 21. 65. D. cit. 1.

a) Ift einer g. E. nicht schuldig, den Gid zu schweren oder zu res feriren, wenn der Gid irrelevant ift.

D. A. G. D. cit. I.

Wie dann auch ein folcher Eid sogar post rem iudicatam als unnuß und irrelevant verworfen werden fan.

Illustr. Dn. Pufendorf. T. 2. obs. 109.

b) Ift das factum worüber der Gid deferiret wird, entweder proprium, oder alienum. In letterem Fall ift einer nicht schuldig, de veritate ju schweren, sondern nur de credulitate.

Bie dann auch der Curator bonorum, wenn ihm super facto cridarii der Eid des Nichtglaubens zugeschoben wird, nicht verbunden. Diesen Gid zu leiften, wenn der Deferent keine Grunde eines rechtmas figen Glaubens, oder Richtglaubens beibringet, und bescheiniget. Dino Hingegen ist er, wenn es verlanget wird, das iuramentum ignorantiae zu praftiren schuldig.

Illustr. Dn. Pufendorf. T. 2. obs. 152. Dissent. Leys. M. ad st. Sp. 491. m. 10.

c) Ist einer nicht verbunden, sich in puncto delati iuramenti zu erklaren, wenn der Sid contra matrimonium abzielet, weil der Sid instar transactionis ist, eine transactio aber contra matrimonium nicht Statt sindet.

C. X. de transact. Jedoch hat dieses intuitu sponsaliorum Euangelicorum seinen Abfall.

Pufendorf. T. 1. obf. 73

d) Wenn dem Pupillen selbst der Sid deferiret worden, ist er solchen zu schweren, oder zurück zu schieben nicht schuldig, sondern es muß die Sache so lange ausgeschoben werden, die er seine pubertatem erreichet.

Lauterb. comp. ff. lib. 12. tit. 2. In diesem Fall kan aber auch dem tutori das iuramentum credulitatis deservet werden.

Quech kan man dem Tutori den Eid super veritate zuschieben, wenn es eine von ihm selbst tut. nomine vorgenommene Hands

lung betrift.
L. 2.

L. 2. §. 2. C. de iure iur. in verbis: Conuenit enim et ipsos iureiurando affici, quia ipsi causam scientes, ita ad eam perueniunt. Neque enim pupillus, neque adultus, vel aliae huiusmodi personae, sed ipsi, qui pro eis tutelam vel curam, vet aliam gerunt legitimam administrationem, scire possunt causam, et ita ad iudicium peruenire, eo, quod ex animi sui scientia iurent.

Conf. D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3. § 10.
e) Ob Super exceptione Spolii der Eid deferiret werden könne,

ift eine Frage, worüber die Doctores sehr ftreiten.
Carpz. P. 1. c. 6. L. 10. ibique alleg. DD. imgleichen

Berlich, P. 1. concl. 21, n. 87, und viele andere mehr behaupten die negationm...

Hernber. Sel. obs, for. p. 4, obs. 25, et p. 9. obs. 35, und and dere mehr;

Daß

Daß die Sidesdelation auch in diesem Fall Statt habe. Zedoch erfordern sie dabei, daß das spolium ratione temporis genau bestimmet werde.

f) Wird auch unter den Rechtslehrern darüber gestritten, ob in causa testamenti per vim metumque, atque dolosis persuasionibus extorti der Sid deferiret werden könne.

Wernher. Sel. obf. for. p. 1. 192, et in supplem. nov. ad cand. obf.

Berger. E. D. T. tit, 28. obf. 3. not. 7. pag. 51.

Behaupten, daß der Eid in obigem Fall gan; wohl konne des feriret werden. Hingegen sind

Moller. Lib. 3. Scmestr. c. 42. Carpz. P. 3. c. 5. L. 14.

anderer Meinung.

g) Nach Cocceii Meinung, welche er in seinem iur. ciu. controu. Lib. 12. tit. 2. qu. 33. behauptet, kan ein periurus, oder eine persona insamis sich der Sidesdelation nicht bedienen. Es stastuiren aber unter andern

Berger. E. D. F. tit. 18. obf. 3. not. 8. p. 523, et Occon, iur. lib. 4. tit. 25. pag. 1124. Riuin, ad O. P. S. tit. 18. en. 25,

Brunnem. proc. c. 23. n. 4.

Das Gegentheil.

2) Hat die S. 6. enthaltene Regel ihren Abfall, wenn einer bes weiset, daß er aus Gefährlichkeit ohne Noth mit dem Side beschwesert wird.

D. A. G. D. P. 2. fit. 8. Sect. 3. f. 1. n. 2.

3) Ist einer auch nicht schuldig, den deferirten Gid zu schweren, oder zu referiren, wenn er sein Gewissen mit Beweis vertreten will.

D. A. G. D. cit. I. n. 3. Tuffigreglement f. 1.

Allsdenn aber muffen zugleich Beweisartitel mit beigeleget werden. Juftizeglement. 6. 1.

Bei dem höchsten Tribunal sind diese Beweisartikel an eben dem Gerichtstage zu übergeben, da sich einer erklaret, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten.

D. N. G. D. cit. l.

D 2

5. 7. Wenn

S. 7.

Der Sid kan Wenn gleich einer demnächst in dem übernommenen Beweise abgeschwo.

exoneranda conscientia unten lieget, so kan er jedoch den ren, oder re, ihm deferirten Sid annoch entweder ablegen, oder dem Gegentheil feriret wer:

referiren.

D. U. G. D. cit. 1. 9. 1.

§. 8.

Der Sid nuß Wenn derjenige, dem der Sid deferiret worden, solchen referiren will, muß er es in eben den terminis thun, in welchen er ihm deferiert werden. Können aber die Parteien über der Formul des Sides nicht einig werden, muß dieselbe, der Sachen Beschaffenheit nach von dem Gerichte abgefasset, und der Sid darnach abgeschworen werden.

D M. G. D, cit. 1, S. 2. Conf. Wernher. P. 1. obf. 69. Leyfer. spec. 137. m. 1. 4.

§. 8. a.

Wenn der Sid über verschiedene Puncte deferiret worden, so kan er in ein und anderm Punct acceptivet, im andern aber referiret werden.

D. U. G. D. cit. 1. J. 5.

\$. 9.

Der einmal Wer einmal den ihm deferirten Sid acceptiret, kan solchen dem acceptirte Sid Gegentheil nicht referiren. Wie dann auch derselbe, falls er allein kan nicht res Bissenschaft von der Sache hat, seinem Widerpart einen solchen den.

D. A. G. D. cit. l. g. 3.

§. 10.

Beim reserie. Demjenigen, welchen der Sid reseriret wird, ist nicht erlaubt, ten Side sin sewissen mit Beweis zu vertreten.

vissende Ges D. A. G. D. cit. 1. S. 4. stung nicht

Statt.

§. 11. Wenn

6. II.

Wenn einer das ihm deferirte Jurament einmal angenommen, Der Defebermag der Deferent davon nicht wieder zurück zu treten, jedoch acceptirten find folgende Falle ausgenommen:

a) Wenn er mit einem Eide zu erhalten vermag, daß ihm neue rud nehmen. Mittel zum Beweis, die er zuvor nicht gehabt, ober gewuft, zuges

fommen.

b) Wenn er ein neues und etwas absonderliches, so unter dem Side nicht begriffen, gleichwol aber ad probandum zuzulassen, vorsbringet, als womit er nach Erstattung der Unkosten des retardirten Processes zu hören ist.

D. 21. G. D. cit. 1. S. s.

Nach dem gemeinem Necht kan der acceptirte Sid allemal zurück genommen werden, und ist nur der einzige Fall ausgenommen, wenn bereits definitive erkant worden, und dieses Erkenntniß die Nechts-Kraft erhalten hat.

L. II. C. de reb. cred. et iure iurand, in verbis: Si quis autem facramentum intulerit, et hoc reuocare maluerit, licere quidem ei hoc facere, et alias probationes, fi voluerit, praestare: ita tamen, ut huiusmodi licentia usque ad litis tantummodo terminum ei praestetur. Post definitiuam autem sententiam, quae prouocatione suspensa non sit, vel quae, postquam suit appellatum, corroborata sucrit, nullo modo reuocare iuramentum, et iterum ad probationem venire, cuiquam concedimus, ne, repetita lite, sinis negotii alterius causae siat exordium.

Conf. Leyfer. Med. ff. spec. 138. Woselbst dann auch die dissentientes angeführet und widerleget

werden.

Ein referirter Sid kan aber nur revociret werden, wenn er noch nicht acceptivet ift.

Dn. de Cocceii lib. 12. tit. 2. qu. 30.

§. 12.

Wenn einer den deferirten Eid zuruck und andere Beweismittel zur Der zurück Hand genommen, so kan er sich nachher der Sidesdelation nicht von genommene Bid kan von neuen bedienen.

p. leg. cit. in verbis: Si quis iusiurandum intulerit, et nec dum eo deferiret wers praestito, postea (utpote sibi allegationibus abundantibus) hoc ben. reuocauerit, fancimus, nemini licere penitus, iterum ad facramentum recurrere (fatis enim absurdum est redire ad hoc, qui renunciandum putauit, et cum desperauit, aliam probationem, tunc denuo ad religionem conuolare) et judices nullo modo eos audire ad tales iniquitates venientes.

9. 13.

Der Gib muß Der Eid muß allemal von den Parteien in Person und nicht gel in per, per procuratores abgeschworen werden. Inzwischen werden biebei fon abgeffat, folgende Salle ausgenommen. tet merben.

a) Wenn Gegentheil damit zufrieden.

b) Wenn solche Falle vorhanden, in welchen die Rechte ein ans ders erlauben, als wenn einer durch Krankheit, entfernete Abwesens beit und dergleichen Berbinderungen abgehalten wurde, den Gid in Person abzustatten. Es wird aber allemal dazu eine speciale Volls macht erfordert.

D. A. G. D. cit. 1. 6. 8.

6. 14.

Wenn gangen Gemeinden, oder vielen Intereffenten ein Eid befehalten, wenn riret wird, fo muffen 2. oder 3. Genioren, welche der Sachen Besanzen Ge: schaffenheit am besten wissen, in ihre und nach vorher producirter Spe-meinden der cialvollmacht in der Sachverwanten Seelen schweren. wird.

D. U. G. D. cit. 1. 6. 9.

Es entsteht hiebei die Frage, wem das Recht competire, Dieje nigen, welche den Eid schweren sollen, aus der Gemeinde zu ernennen. Fast alle Doctores sind der Meinung, es stunde solches dem Deferenten zu. In hiefigen ganden aber konnen die Glieder aus der Gemeinde felbst diejenigen wählen und ernennen, welche den der Universität, oder Gemeinde deferirten Eid in ihre und der Sachverwanten Seelen schweren follen. Gestalten das hochste Tribunal zu Celle in Sachen Beifmar, contra Hardenberg, item in Sachen der Eingeseffenen zu Bois benhagen wider die Gingesessene zu Rnesebeck also erkant.

Illustr. Dn. Pufend. T. 2. obs. 124.

Hingegen vermeinet Beat. Dn. Pufendorf. Intr. in Proc. B. L. P. 3. c. 5. S. 18. daß der Deferent biebei das ius eligendi habe. 5. 15. Wenn 15.

Wenn der Miterben, oder Litisconsorten viel find, und ihnen Wie es zu der Gid deferiret wird, so entstehet nicht unbillig die Frage, ob einem vielen Miter. in der übrigen Seelen zu schweren zuzulaffen ift, oder ob Singuli schwes ben der Gid ren muffen.

deferiret wurs

Beat. Dn. Pufendorf. cit. 1. Bermeinet, es fen genug, wenn die Miterben einen aus ihren Mits teln, welcher die beste Wiffenschaft von der Sache hatte, jum Schwes ren darftelleten. Allein das hochfte Tribunal zu Celle pflegt in Diefem Kall anders zuerkennen, und muffen die Litisconforten, oder Miterben samtlich schweren.

Wie dann auch der Mann Namens seiner Chefrau zum schweren

nicht zugelassen wird.

Illustr. Dn. Pufendorf. T. 2. obs. 123.

9. 15. a.

Wenn einem Magistratscollegio der Gid Deferiret, und folcher Wenn einem von ihm acceptivet wird, so ist genug, wenn einer aus deffen Mitteln Magistrats. den Sid schweret, und wird solcher von dem Collegio selbst dazu er- Sid deferiret nannt. Gestalten die Konigl. und Churfürstl. Juftizcanzlei in Sanno- worden. ver alfo erkannt, wie aus nachfolgendem Bescheide zu erschen:

Bescheid.

In Sachen Undreas Chriftoph Beien Imploranten, wider Burgermeister und Rath ju Einbeck Imploraten, ift ersterem gegenseitiger Erklarung zc. Copei erkannt, und darauf terminus zu Abstattung des Eides in der Maße, wie selbiger acceptiret worden, auf den Freitag nach Latare, wird fenn der 22. folgenden Monaths April beraumet und angeseiget. Geftalt dann Implorant sowol, als imploratischer Magistrat, wels cher einen aus seinen Mitteln zu Abstattung des Eis des abzuordnen, bestimten Tages früh um 10. Uhr allhier zu erscheinen, diefer fothanen Gid abzuschweren, jener aber, wie folches geschehe, zu vernehmen, Kraft dieses citiret und vorgeladen werden. Decretum in Confil. Hannover, den 4. Marz, 1756.

Ronigl. Großbrittannische Churfurstl. Braunschw. Luneb. Justigcanglei verordnete Director und Rathe.

6. 16. Wenn

§. 16.

Wenn der Streit mit Vormundern ist, muß der, welcher das jenige, was streitig ist, unter seiner Verwaltung hat, den Sid abstatten. D. U. G. D. cit. 1. 6. 10.

S. 17.

Was Rech, Es tragt sich ofters zu, daß derjenige, welchem der Sid desestens ist, wenn riret worden, ehe er solchen acceptivet, mit Tode abgehet. In diesem ereptirtem Si, Fall sind dessen, wenn nicht der Deferent ihnen den Sid aufs de, und ehe neue aufträgt, dazu nicht zu verstatten.

er solchen leis
stet, verstirs
bet.

Wenn ihnen aber der Sid von neuen und für ihre Person abgefordert wird, und sie haben von der streitigen Sache keine rechte Wissenschaft, sind sie weiter nicht als de credulitate, daß sie nemlich
dasjenige, warum es zu thun, und worüber der Sid deserviret ist, für Unwahr glauben, und es also dafür halten, auch nicht anders wissen,
zu schweren schuldig.

D. U. G. D. cit, 1, 9, 11.

§. 18.

In welchem Wenn der Verstorbene einmal den deferirten Sid acceptiret, und Fall der nicht in mora gewesen, oder es bei ihm nicht gestanden, solchen abzuspro praestistatten, so ist das deferirte und acceptirte iuramentum pro praestito to ju halten. du halten.

D. U. G. D. cit. 1. f. 12.

Im gemeinen Romischen Civilrecht ist von diesem Fall nichts verordnet worden, und halten dahero viele Doctores dafür, daß die Erben dennoch schweren mussen, wenn gleich ihr Erblasser den Sid acceptiret.

Schaumb, Princ, prax, iurid, iudic. L. 1. S. 1. M. 3. cap. 5. 6. 10. et not. * *

6. 19.

In welchem Wenn derjenige, welcher in termino einen Sid schweren soll, zus
für verweigert ruck bleibet, auch keine gnügsame Ursachen seines Aussenden bringet, die Instinuation der Ladung aber bescheiniget wird, so ist das
iuramentum pro recusato auch das contrarium dessen, so per
iuramen-

iuramentum probiret werden sollen, pro agnito anzunehmen, und darauf sofort definitive zu erkennen.

D. A. G. D. cit. 1. 6. 7.

Bleibet aber der Gegentheil aus, so muß nichts destorveniger von dem andern der Sid genommen und darauf, was Necht ist, erkant werden.

D. A. G. D. cit l. f. 13.

6. 20.

Die Sidesdelation ist in hiesigen kanden ein modus probandi Die Sidesde, maxime privilegiatus. Denn es findet solche allemal Statt, so lang lation ist ein ge noch nicht res iudicata ist, wenn gleich der Beweisternin versauf modus probandi maximet, oder auch der Beweisssührer in probatione desiciret.

Was den letten Fall betrift, so findet die Sidesdelation allemal giatus. Statt, gestalten foldes aus nachfolgendem Rescript erhellet, welches das hochste Tribunal an die Justizcanzlei zu Hannover abgelassen,

und also lautet:

Wir Georg der Andere zc. Unsern geneigt Gnädigsten Willen zuvor, Best und Chrenveste und hochgelahrte Rathe

und liebe Getreue!

Wir ohnverhalten euch mittelst copeilich anliegender Justification, was gestalt Andreas Christoph Beie zu Hollenstädt die wieder ein inhabenden Nathssachen Ernst Schütten und Burgermeister und Nath zu Einbeck Imploraten, in puncto perpetuae coloniae von euch unster den 10. Decemb. vorigen Jahres abgegebenes Decretum einges wandte Appellation anhero fortgeseitet, und wie darauf laut gleichsfalls nebengehenden Decreti erkannt sep.

Weilen nun, wenn der Beweisführer in probatione deficiret,

die iuramenti delatio stattnehmig ist;

Co habet ihr den Imploranten damit annoch zu hören und nösthigenfalls die Sidesformel zu rectificiren. Hieran geschiehet Unser Enddigster Wille. Und Wir sind euch mit geneigt und gnädigstem Willen beigethan. Celle, den 2. April 1755.

Ad Mandatum Serenissimi et Potentissumi Regis et Electo-

ris proprium.

Mas

Was aber ben erfteren Rall betrift, ba einer ben Beweistermin verfaumet, fo findet Die Sidesdelation in biefigen Landen gleichfalls Statt.

Illustr. Dn. Pufendorf. T. 1. obs. 154.

21.

Wie nach ab:

Wenn der deferirte Eid abgeschworen, muß das Gericht, vel gestatteten Ci, condemnando, vel absoluendo erkennen, und sind dagegen ferner feine Mittel, wodurch die Sententiae sonft angefochten werden tonnen, noch auch, wenn Gegentheil erweisen wollte, daß der andere falsch geschworen, derselbe damit zuzulassen.

D. U. G. D. cit. 1. 6. 14.

22.

Iuramentum calumniae speciale f. malitiae.

Demjenigen, fo der Gid beferiret worden, ftehet frep, von dem Deferenten, auch befindenden Umftanden nach, und wenn die Urfachen dazu vorhanden, von deffen Aduocato das iuramentum malitiae, oder calumniae speciale ju fordern, und ehe der Deferent und im letterm Kall der Advocat foldes in nachfolgender Form nicht abgestattet, ift er den deferirten Gid abzuschweren nicht schuldig.

Es ist auch der Deferent, wenn ihm schon der Gid reseriret morden, schuldig, wenn es Gegentheil verlanget, das iuramentum ma-

litiae nebst dem Haupteide zugleich mit abzustatten.

Iuramentum malitiae: Ihr follet geloben und schweren einen Gid gu Gott, ob ihr bas in eurem Gewissen thun möget, daß ihr blos Die Wahrheit fo viel ehender an den Tag ju bringen, feinerlei Beife aber and Gefährbe, ober bojer Deinung vom Gegentheil ben Gid erfordert.

D. U. G. D. cit. 1. J. 6. Conf. Cal. C. D. tit. 18. und N. 12. ber Gidesformela.

Diefer Gid muß perfon: tet werben.

Das iuramentum calumniae et malitiae muß derjenige, von lich abgestat, welchem es verlanget wird, regulariter in eigener Person abstatten, welches dann auch in Ansehung der Advocaten zu beobachten.

D. 21. G. D. cit. 1. 6. 3. C. C. D. cit. l. J. 12.

Absei=

Abseiten ganzer Communen aber muß dieser Sid durch diejenige aus ihren Mitteln, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, abgestattet werden.

Sonsten ist hiebei noch zu merken, daß das iuramentum calumniae entweder generale, oder speciale ist. Jenes wird super uniuersa causa geleistet, und ist davon die Sidesformul, sowol in Unsehung des Klägers, als beklagten in der

D. A. G. D. P. 2, tie 7, §, 3. vorgeschrieben. Auch ist die formula iuramenti calumniae specialis s. malitiae für die Principalen und deren Advocaten, auch Proeuratoren cit. l. S. 7, zu befinden.

S. 24.

Wenn sich der Kläger weigert, diesen Sid zu schweren, muß der Wie bei Ber-Beklagte sofort absolviret, demselben auch die durch den angestellten weigerung Process verurfachte Kosten und Schaden von dem Kläger erstattet wer, diese Sides den. Wenn aber die Verweigerung von dem Beklagten geschiehet, su versahren. so muß auch solches nicht anders, als ob er der Klage geständig sen, geachtet, solglich ohne weiteres Nachsehen gegen ihn, als confession versahren und erkannt werden.

D. 21. 6. D. P. 2. tit. 7. §. 4.

S. 25.

Das iuramentum calumniae muß nicht ohne Ursache begehret ohne Ursache und abgestattet, noch solches in der Partei Belieben gestellet werden, ist niemand sondern es stehet in des Gerichts Erweg und Ermäßigung, ob derjes mit dem iusnige, dem das iuramentum calumniae deferiret wird, wirklich das lumniae zu mit zu belegen sen. Und wenn klärlich erscheinet, daß dieser Sid nur beschweren. bloß zum Ausenthalt der Sache, oder aus boser Meinung deferiret worden, muß solches nicht attendiret, sondern der Deferent damit absgewiesen werden.

D. U. G. D. P. 2. tit. 7. §. 2.

S. 25. a.

Wenn einem in causis samosis, da civiliter geklaget worden, Practische ber Sid beferiret wird, so thut derjenige, welchem er zugeschoben wor Cautel.

den, sehr übel, wenn er das iuramentum calumniae fordert. Denn wenn der Deferent solches abstattet, so befreiet er sich dadurch von der suspicione animi iniuriandi, und alsdenn hat die actio iniuriarum wider ihn nicht statt.

S. 26.

Erfilllungs, eid.

Wann eine Partei ihr Vorbringen in Civisachen nicht völlig, noch gnugsam, jedoch zum Theile und semi plene erwiesen, bei der Sache auch sonst kein Auskommen, der Beweisführer aber eines ehre baren unbeschuldigten Lebens und Leumuths, die Sache auch der Bewandniß ist, daß der Beweisführer von derselben gar eigentliche Wissenschaft hat, so muß derselbe zu Beibringung seiner Intention entweder auf sein Erbieten, oder auch ex officio zum iuramento suppletorio verstattet, und zu Abschwerung desselben angewiesen werden.

D. U. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3. J. 15. E. E. D. tit. 24, J. 12. E. H. D. tit. 58. J. Und im Fall x. item f. Ob aber 2c.

Wie dann auch das Suppletorium Statt fündet, wenn nicht super ipso debito, sondern nur super quantitate debiti gestriften wird.

L. 1. §. 40. ff. depos. c. 32. X. iureiur.

S. 27.

Wie es in Es kan sich zutragen, daß beide Parteien ihre Intention semi beideParteien beideParteien den Pelene erweisen. In diesem Fall hänget es lediglich von der rechtlisemi plene erweisen. In diesem Fall hänget es lediglich von der rechtlisemi plene erweisen. In des Gerichts ab, welchem von beiden Pheilen das iuramentum suppletorium aufzulegen, oder ob vielmehr das iuramentum purgatorium ein, oder anderm Pheil zuzuerkennen. Es muß aber das Gericht die Sache mit allen ihren Umständen und Vermuthungen mit besonderem Fleiß reislich erwegen, und fürnemlich consideriren, welcher Pheil der Sachen beste Wissenschaft habe, welcher am meisten erwiesen und dadurch besser Vermuthungen vor sich gebracht, und welche Partei ihres Standes, Würden und Wandels, oder Leumuths halber am glaubwürdigsten sep.

D. A. G. D. cit, 1.

Wenn

Menn alfo ber Christe mit dem Juden streitet, so muß in diefem Fall nicht dem Juden, sondern dem Christen das iuramentum necessarium zuerkannt werden, es ware dann, daß |der Jude mehr, als halb bewiesen.

Pufendorf. Intr. in Proc. B. L. P. 3, c. 12. §. 7, ibique alleg. text, et D. Vid. tr. Mynfing. v. obf. 6, Barth. diffensu 672. §. 1.

S. 28.

Die Partei, welcher solcher Sid zuerkant wird, muß denselben Wie, und wo entweder in loco Iudicii, oder wenn sie Krankheit, oder anderer Zu-leisten. fälle halber vor Gericht nicht erscheinen könte, coram Commissariis in Person abstatten.

D. 21. 6. D. cit. 1.

S. 29.

Das iuramentum calumniae kan derjenige, welchem der Ers Iuramentum füllungseid auferleget worden, von seinem Gegentheil nicht fordern, calumniae findet solches hiebei überall nicht Statt.

D. A. G. D. cit. 1.

Statt. findet in die fem Fall nicht

Der Erfüllungseid kan den gemeinen Rechten nach, wenn er Ob nach gezgleich abgeschworen, dennoch retractivet werden, wenn derjenige, wis leisteren Erzber welchen er geschworen worden, hinreichende neue Beweismittel füllungseide z. E. Urkunden, Zeugen, aufgefunden, wovon er vorhin keine Wissen weis zu versfenschaft gehabt, jedoch muß er dieses eidlich bestärken können. Dins statten, gegen sindet solches bei einem iuramento parti a parte delato nicht Statt, weil hier gleichsam eine transactio vorhanden, welche demjesnigen, der den ihm von seinem Gegentheil deserirten Eid abschweret, ein unwiderrussliches Recht bewirket.

I., 31. ff. de iure iur. in verbis: Admonendi fumus, interdum etiam post iusiurandum exactum permitti constitutionibus Principum, ex integro causam agere, si quis noua instrumenta se inuenisse dicat, quibus nunc solis usurus sit. Sed hae constitutiones tunc videntur locum habere, cum a iudice aliquis absolutus suerit. Solent enim saepe iudices in dubis causis, exacto iure iurando, secundum eum iudicare, qui iuraueris. Quod si alias inter ip-

fos iure iurando transactum sit negotium, non conceditur eandem causam retractare.

Conf. D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 3. 6. 17.

Stryck. de probatione contra praestitum iuramentum legale Cap. 2. §. 3. p. 629. T. 7.

Ob aber dieser Beweis durch Zeugen geführet werden konne, barüber sind die Rechtslehrer streitig.

Stryck. cit. 1. Leyfer. spec. 145. m. 2.

behaupten die affirmatiuam. Singegen statuiren

Faber, dec. 19. err. 5. Setser, de juram, L. 4. c. 17. n. 9. sequ. Berger, E. D. F. T. 30. C. 2. n. 8.

daß hiebei keine Zeugen zuzulassen, sondern der Beweis lediglich durch Urkunden geführet werden musse.

§. 31.

Erben schwes Wenn die erste Contrahenten, Paciscenten, oder welchen soust ren nur de die Sache anfänglich principaliter angegangen, nicht mehr am Leben, sondern die Sache auf die Erben, oder andere gekommen, so ist genug, wenn diese schweren, daß sie ganzlich glauben, und es dafür balten.

Cal. S. G. D. tit. 78. 9. Würde es ic.

§. 32.

Ersüllungs, Der Ersüllungseid kan nicht referiret werden, weil es ein iuraeid kan nicht mentum necessarium ist, quod sine iustissima causa recusari
reserriret wer, nequit.

L. 12. S. 2. C. de reb. cred.

Ueberdem auch dem Richter der Eid nicht zurück geschoben wers.

Auch findet in Ansehung dieses Gides keine Gerviffensvertretung Statt.

Carpz. P. 1. c. 14. def. 21. Dissent. Stryk. V. M. tit. de iureiur. §, 16.

S. 33. Das

§. 33.

Das iuramentum purgatorium wird gleichfals der Partei von In welchem dem Richter auferleget, und findet alsdenn Statt, wenn eine Partei Kall der Reisthre Intention nicht semiplene erwiesen, doch aber ihr Borbringen einigungseid durch einige pracsumtiones und verisimilia argumenta glaublich gesmachet, der Gegentheil aber nicht vermag, sich solcher Bermuthunsgen zu entheben.

D. 21. G. D. cit. l. 6. 16.

6. 34.

Bei dem Reinigungseide ist die Gewisensvertretung zuläßig, Gewissens, als welches die Worte der D. A. G. D. cit. l. vertretung Da aber derfelbe seine Unschuld durch andere Wege aussühren Rindet bei dem Reinigungs:

molte, soll ihm solches frei stehen ze. seide Statt. sattlam zu Tage legen. Hingegen kan der, welchem der Reinigungseid zuerkannt worden, das iuramentum calumniae nicht fordern, wie dann auch das iuramentum purgatorium nicht referiret werden kan.

vid. §. 33.

S. 35.

Der Erbsnungseid, iuramentum manifestationis bestehet darin, Erssnungs, daß einer schweret, wasmaßen einer die streitigen Sachen, deren er eib. sich angemaßet, richtig verzeichnet und angegeben, auch wenn ihm über kurz, oder lang annoch etwas, so dazu gehörig, vorkommen, oder beifallen sollte, er solches ohne arge List und Gefährde ebenfals anzeigen und eigentlich angeben wolle.

6 36.

Das iuramentum manifestationis ist entweder Principale, oder Berschieden, Subsidiarium. Ersteres hat seinen Gebrauch, wenn überall kein in- heit dieses uentarium vorhanden. Lezteres aber sindet Statt, wenn zwar ein kides. Inuentarium epistiret, solches aber nicht legitimo modo crrichtet worden.

S. 37.

Es sind alle diesenigen, welche sich in eine Erbschaft immisciren, Wer diesen oder sich fremder Sachen, wovon kein legales Inventarium vorhan- Sid zu schwesten, ren schuldig.

den, anmaßen, oder dieselben verwalten, zu Leiftung bes iuramenti manifestationis verbunden.

L. 2. C. quando et quib. quarta pars, etc.

Carpz. P. 3. C. 53. d. 6.

Meuius. P. 6. dec. 59. et P. 2. Dec. 96.

Beat. Dn. Pufendorf. Intr. in Proc. B. L. P. 3. c. 14. §. 1. hat eine siemliche Angahl berjenigen angesühret, welche das iuramentum manifestationis zu schweren verbunden.

\$. 38.

Weie es in Wenn ein Inventarium publicum vorhanden, dagegen aber halten, wenn eingewandt wird, daß darin nicht alles verzeichnet worden, so muß das Inventa-derjenige, welcher solches behaupten will, die sehlenden Stücke eigenterium als lich anzeigen und erweisen. In Ermangelung anderen Beweises aber, findet die delatio iuramenti super omissis in Inventario Statt.

1. sin. s. 10. C. de iure deliberandi. In verbis: Licentia danda

L, fin. §. 10. C. de iure deliberandi. In verbis: Licentia danda creditoribus, feu legatariis vel fidei commissariis, si maiorem putauerint esse substantiam a desuncto relictam, quam heres in inuentario scripsit, quibus voluerint legitimis modis, quod superssume est, probare, vel per sacramentum illius, si aliae probationes desecrint. Dissentiunt:

Carpz. P. 3. C. 33, d. 8. Berlich. dec. 160. n. 14.

Conf. Stryk. caut. iuram. P. 3. S. 3. c. 1. p. 395. 396.

S. 39.

In diesem Fall aber, da ein Inventarium publicum vorhanden, als sur welchem die Vermuthung streitet, sindet das iuramentum calumniae Statt, welches sonst in Ansehung eines iuramenti necessarii nicht gesordert werden kan.

Meuius p. 6. dec. 216. n. 6.

§. 39. a.

Brilder und Schwestern müssen auch den Eröf, nungseid schweren.

Brüder und Schwestern, welche die elterliche mit ihren übrigen Geschwistern zu theilende Berlassenschaft besitzen und verwalten, sind auch in Ermangelung eines zu recht beständigen Inventarii den Erbsnungseid zu leisten verbunden.

Stryk, cit. l. n. 53. sequ.

§. 40. Wenn

6. 40.

Wenn sich die sämtlichen Geschwistere, Miterben oder Socii alle Ausnahme zugleich immisciret und administriret, fo kan einer von dem andern das von obiger iuramentum manifestationis nicht fodern. Ein anders aber ift, wenn Regel. foldes nicht pariformiter und vnisormiter geschehen.

> Mascard. de probat. Vol. 3. concl. 1263. n. 8. in verbis: Id temen declarandum est, vt procedat, quando pariformiter et vniformiter vterque socius administrauit, adeo, quod non constet, quis magis, quisue minus administrauerit, et sic quando par est vtriusque negligentia et deceptio. Secus autem si impares essent administratores, quia hunc ex impari actus rationum redditio remissa non praesumitur,

> > S. 41.

Db die Mutter den Kindern iuratam specificationem zu ediren Db die Mutschuldig, oder nicht, darüber streiten die Doctores. Die affirmatiuam ter ein cidlis liches Ver behaupten unter andern zeichniß zu Meuius ad ius Lubec. lib. 2, t, 2, art, 21, nr. 10, fequ. ediren pers

Carpz. Lib. 6. R. 69. n. 16.

bunden.

Hingegen ist

Finkelthauf. obf. 76. n. 18. fequ.

nebst andern der negativae zugethan. Die affirmativa ist aber wol am mehresten gegrundet, und in der Praris reciviret.

Stryk. cit. l. p. 403. 404.

Hingegen bleibet die Mutter von Sdirung einer eidlichen Specifis cation billig befreiet, wenn sie sofort und beim Absterben ihres Mannes beforget, daß von Obrigkeits wegen, oder vor Notarius und Zeugen. ein Inventarium errichtet wird. Ein gleiches ift auch zu ftatuiren. wenn der Defunctus furg vor feinem Absterben felbst sein Bermogen aufgezeichnet, und das Datum nebst feinem Ramen darunter gefetet.

Biewol es dennoch leicht möglich ist, daß Erbschaftssachen unter-

geschlagen werden.

Brunnem. ad L. 7. ff. de administr. tutel. Meu. P. 4. dec. 8. n. 7.

42.

Der leibliche Bater ift nicht schuldig, feinen Kindern iuratam fpe-Der Bater if cificationem von den mutterlichen und andern Gutern zu ediren.

einer eibli chen Specifi: cation bes Freiet.

L. 8. 6. 4. in fin. C. de bon. quae lib. in verbis: Paterna reuerentia eum excusante, et a ratiociniis, et a cautionibus, et ab aliis omnibus, quae ab usufructuariis exiguntur.

Bingegen vermeinet

Stryk. cit. l. pag. 409. n. 116. fequ.

daß die Kinder, nachdem sie separatam oeconomiam angestellet, eine eidliche Berzeichnif von dem Bater zu fodern berechtiget.

Allein dieses ift in der Praxis hiefiger Lande nicht angenommen. Gestalten das hochste Tribunal zu Celle den Bater davon ganglich freigesprochen.

Illustr. Dn. Pufend. T. 1. obs. \$9. 6. 18.

S. 43.

Db bes Er: ebiren vers bunden.

Db der Erbe desjenigen, welcher sich in eine Erbschaft immisciret, ben Erbe iu- eine eidliche Berzeichniß zu ediren verbunden, oder nicht, darüber find cationem ju die Rechtslehrer nicht einig. Die negatiuam behaupten unter andern Carpz. P. 3. c. 33. d. 14. et lib. 6. tit. 7. R. 66.

Hartm. Pist. obs. 137. aliique a Stryk. cit. l. pag. 417. allegat. Brunnem, ad L. ult. C. de iure delib. f. 10. flatuiret aber, baf bes Era ben Erbe de credulitate ichwören muffe.

6. 44.

Db iurata **Specificatio** allemal foviel Inventas rium.

Wenn unter den Miterben über die Erbschaft gestritten, oder wis ber den angeblichen Erben eine Erbschaftsklage angestellet, und er zu des wirket, als ein ren Abtretung verurtheilet wird, so mussen die Miterben, oder der hereditatis petitor, in Ermangelung eines Inventarii, mit einer eidlichen Bergeichniß zufrieden fenn.

Dieses hat aber in Unsehung der Creditorum und Legatariorum

feinen Abfall.

Denn weil der Erbe die Erbschaft absque inventario angetreten, ist er in solidum obligiret.

Illustr. Dn. Pufend. T. 2. Obs. 101. 6. 4.

5. 45.

Di der Ers be quartam

Wenn die Frage entstehet, ob der Erbe, ohngeachtet er fein Inventarium errichten laffen, fich bennoch ber quartae falcidiae zu erfreuen

habe, daferne er iuratam specificationem ediret, so kan dieselbe in hies falcidiam abs figen Landen nicht anders, als mit Dein beantwortet werden. Geftal siehen tonne, ten das hochste Tribunal zu Celle in Sachen Seip, wider den Drosten genner keine von Rolling unter den 11. Mary 1747, eine iuratam specificationem errichtet, sonfür unzureichend erkant, als wovon

Illustr. Dn. Pufend. cit. l.

binreichende Entscheidungsgrunde anführet.

bern nur iuratam fpecificationem ebis ren will.

ramenti manifestationis

findet nicht

Die Gewiss fensvertre.

tung ift jus läßig.

Statt.

\$. 46.

Benn einer das juramentum manifestationis von feinem Gegen. Es muß er theil fodert, fo muß er vor allen Dingen erweisen, daß sich derselbe in wiesen wer, Die Erbschaft immisciret, oder der Berwaltung des streitigen Gutes an- ben, daß fich genommen. Ift er diesen Beweis ju fulren nicht vermogend, so kan er einer in Die Das juramentum calumniae nicht von sich ablehnen, wenn es sein Ge- misciret. gentheil von ihm fodert. Und eben diefes ift iuris, wenn er das iuramentum manifestationis subtidiarium fodert, gleichwol aber nicht eis gentlich anzeigen oder bescheinigen kan, ob und was in dem Inventario ausgelassen worden.

> Carpz. P. 1. C. 12. d. 26. Meu. P. 6. dec. 216.

S. 47.

Das iuramentum manifestationis fan nicht referiret werden, Relatio iuweil es legale ift.

Carpz. P. 3. c. 33. d. 15.

Inzwischen kan es durch die Gewissensvertretung abgelehnet werden.

Carpz. L. 3. R. 53. n. 6. 7. 8. 9.

Pufend, Intr. in Proc. B. L. P. 3. c. 14. 6. 6.

§. 47. a.

Nach geleistetem Erfüllungseide findet reprobatio statt, und muß einer damit zugelaffen werden, wenn er erweisen will, daß ein mehrers vorhanden gewesen, als der Gegentheil angegeben und beschworen.

Pufend. cit, 1.

R 2

5. 48.

\$. 48.

Iuramen-Der Gid, welcher im Gericht von der Partei geleistet wird, um sum in litem. ben Werth der ftreitigen Sache zu bestimmen und zu bekräftigen, wird iuramentum in litem genannt.

5. 49.

Derfchier Denbeit biefes Gibes.

Juramentum in litem ist entweder affectionis, oder veritatis.

50.

Juramen-

Juramentum in litem affectionis ift, wenn der Rlager zugelaffen tum in litem wird, die ftreitige Sache nach feiner Einbildung zu schäßen, und den angegebenen Werth eidlich ju bestärken. Und Diefer Eid wird jugelaffen, um die Arglift und den Ungehorfam des Beklagten ju gahmen.

> L. 2. ff. de in litem iurando in verbis: Cum vero dolus aut contumacia non restituentis, vel non exhibentis, quanti in litem iurauerit actor.

Auch wird in Ansehung dieses Gides eine culpa lata dem dolo gleich geschätet.

L. 2. C. de in litem iurando.

S. 51.

Iuramentum in litem veritatis.

Das iuramentum in litem veritatis ift, wodurch der Rlager Die freitige Sache nach deren wahren Werth felbst schäßet.

> L. cit. in verbis: Interdum quod interfit agentis folum aestimatur, veluti cum culpa non restituentis vel non exhibentis punitur.

Dieser Eid findet statt, wenn die streitige Sache durch die Fahre läffigkeit des Beklagten verdorben, oder verlohren gegangen, und der wahre Werth dieser Sache nicht anders, als durch den Eid des Rlas gers bestimmet werden fan.

L. 4. ff. 6. 4. de in lit. iur.

Dieser Eid findet auch in solchem Kall ob culpam leuem et leuisfunam fatt.

De Cocceii iur. civ. controu. Lib. 12. tit. 3. qu. 6. n. r.

6. 52.

52.

Rach den Gerichtsordnungen hiefiger Lande ift in Unfehung des Wie nach iuramenti in litem folgender maffen zu verfahren:

Menn dasjenige, um was gestritten wird, nicht mehr borhanden, nungen in oder fonft etwas dolo aduerfarii nicht restituiret oder ediret werden Unfebung will, mag derjenige, dem folches zu restituiren, daffelbe auf eine gewiffe des igramen-Summe anschlagen. Darauf muß das Gericht arbitriren, und nach ti in litem ju Befinden die angeschlagene Summe herunter auf ein billiges Quantum fegen, und die Partei ad iuramentum in litem, und gwar nach Bewandniß der Sache entweder zu dem Gide, fo man veritatis nennet, Da einer schweret: Daß die geklagte Stucke wenigstens so viel, als die gefette Summe austrage, werth fenn; oder auch ju dem Eide, fo man affectionis nennet, da einer schweret: Daß er lieber so viel, ale die gefeste Summe austrage, verlieren, als der eingeklagten Stücke entbeh. ren wolle, verstatten.

Und da wegen vielfaltigen Unterscheides der vorkommenden Sachen nicht zu determiniren, welcher von beiden Giden abzustatten, so hanget foldes von dem Ermeffen des Gerichts ab, welches alle Umftande erwegen, und darnach determiniren muß, welcher Gid eigentlich abzustats ten fep. Und wenn ein Eutor, oder Curator, ju folchem Gide admits tiret wird, muß derfelbe schweren: Dag wenn er an feines Unmundigen und Berpflegten Stelle, und beffen Condition mare, Des geklagten Dinges um fo viel nicht entrathen wolle, als solches in der Rlage affimiret und angeschlagen worden.

D. U. S. D. P. 2. tit. 8. S. 3. 9. 18. E. E. D. tit. 24. 6. 6.

53.

Db das iuramentum in litem als einespecies iuramenti neces- Db das acfarii nach dem Tode deffen, dem es querkannt worden, und welcher es ceptirte iuraacceptiret, für geleistet zu achten, ist gleichfals eine Frage, welche einige mentum in Aufmerksamkeit verdienet.

Illustr. Dn. Pufend. T. 1. obs. 56.

behauptet die negatiuam, und widerleget dasjenige, was Stryk. Carpz. achten. Gail, und Graeven ju Behauptung der affirmatiuae angeführet. amis

ben biefigen Gerichtsords

bem Tobe für geleiftet au

zwischen ist von der Königl. und Churfürstl. Justiscanzelei zu Hannover die affirmatiua begründeter gehalten worden, wie aus nachfolgendem Bescheide zu erseben:

In Sachen Johk Zeisen zu Bishasen, nunc dessen Erben, Al. wider weil. Obristlieutenant von Uslar nachgelassene Wistroe zu Elbikerode, Bekl. ist dieser gegenseitiger Borstellung ze. Copet exkannt, und wird darauf das unterm 15. Sept. a. c. derer Aldgern Erblasser zuerkannte iuramentum in litem pro praestito hiemit angenommen, und Beklagtin schuldig verurtheilet, dassenige, was in specificatione sub N. act. 60. sur verursachten Schaden und entzogene Nuhungen angerechnet worden, denen Aldgern zu bezahlen. Decret. in Consil. Hannov. den 6. Dec. 1747.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweigs Luneb. Justikcanzelei verordnete Director, Vices Director und Rathe.

Von dem iuramento in litem verdienen vor andern nachgelesen zu werden

Stryk. tract, de cautel, iuram. P. 3. S. 3. c. 3.
Struv. Syntagm, iur. ciu. Exercit. 17. L. 12. tit. 3.
Mollenbec, thesaur, iur. ciu. pag. 474. sequ.

5. 54.

Iuramentum perhorrescentize.

Das iuramentum perhorrescentiae grundet sich in iure canonico c. 11. de Rescript. in. 6. und vermittelst dieses Sides muß einer in hiesigen Landen schweren, daß er in der Sache zu seiner ordentlichen Obrigkeit kein Vertrauen habe, und darin berselben Ausspruch zu erwarten, oder sich demselben zu unterwerfen, bedenklich sinde.

Albhandlung von ber Rlage, erster Abschnitt, §. 12. pag. Conf. Lauterb. de iuram. perhorr. §. 6.

S. 55.

Ob eausas suborderst anzusühse fuspicionis zuvorderst anzusühse suspicionis ren und zu bescheinigen, sondern es ist genug, wenn er vorangeführten

Eid schweret, als welches in meiner Abhandlung von der Rlage cit. 1. anzuführen S. 12. binlanglich gezeiget worden. und au bes 6. 56.

fcheinigen no. thig.

Das iuramentum affertorium ift, wenn einer fcweret, bag fich Iuramen-Die streitige Sache also, und nicht anders, verhalte. tum affertorium.

Stryk, in Tr. de caut. iur. P. 3. S. 1. cap. 2.

hat die Lehre von diesem Eide besonders gut vorgetragen. Conf. Pufend. Intr. in P. B. L. P. 3. cap. 15.

S. 57.

Das iuramentum expensarum ist eine species iuramenti asser- Iuramentorii, und wird in Ansehung der auf die Sache und den Proces vers tum expensawandten Roften geleiftet.

Wenn die Summe der moderirten Erpensen etwas hoch, und fich über 20 Fürstengulden erstrecket, auch dieselbe nicht so gar gewiß, in-Dem sie ex actis nicht so flar hervor leuchtet, so stehet es bei der Ermas figung des Obergerichts, von der obsiegenden Bartei, oder deffen in specie dazu bevollmächtigten Unwald, mit einem corverlichen Eide erharten ju laffen, daß er, oder deffen Principal, ehender mehr, als weniger, als die tarirte Summe austrage, der Sache wegen verwandt habe.

> D. U. G. D. P. 2. tit. 13. 9. 8. E. E. D. tit. 34. 6. 3.

Kunfter Abschnitt,

Beweise durch den Augenschein.

6. I.

er Augenschein, ocularis inspectio, ist gleichfals ein in Rechten Ocularis bewährtes und vorgeschriebenes Beweismittel.

L. 3. C. fin. reg. in verbis: Si quis super sui iuris locis prior de finibus detulerit querimoniam, quae proprietatis controuerfiae co-

Vom Beweise durch den Augenschein.

haeret: prius possessionis quaestio finiatur, et tunc agrimensor ire praecipiatur ad loca, vt patefacta veritate, huiusmodi litigium determinetur. Quod si altera pars, ne huiusmodi quaestio terminetur, se subtraxerit, nihilominus agrimensor in ipsis locis iustionis rectoris prouinciae vna cum observante parte hoc ipsum faciens perueniet.

L. 8. 6. 1. ff. eod. in verbis: Ad officium de finibus cognoscentis pertinet, mensores mittere, et per eos dirimere ipsam finium quaestionem, vt aequum est, si ita res exigit, oculisque suis subiectis

Nach dem Reichsabschiede de 1654. S. 51. wird ocularis inspe-Lio ebenermassen erfodert, als woselbst es folgender Gestalt lautet:

Wenn es um Grangen, Weidgang, Jagen und andere dergleis den jura und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen, folle zu des Richters besserer Information eine jede Partei einen richtigen Abrif zu produciren schuls dia senn.

Und nach Inhalt der hiesigen Gerichtsordnungen ist die ocularis inspectio gleichfals vorgeschrieben.

D. U. G. D. P. 2. tit. 8. S. 4. 9. 1. Juftigreglement f. 1.

Auch wird der Augenschein bei allen den Sachen erfodert, welche so beschaffen, daß der Richter von der Sache nicht urtheilen, und den Streit nicht ehender entscheiden fan, als bis er entweder selbst ocularem inspectionem angestellet, oder, nach Beschaffenheit der Umstande, das Urtheil und Gutachten einiger Runft- und Sachverständigen, welche die streitige Sache besichtiget, eingezogen.

> Conf. Estors Unfangsgründe des gemeinen und Reichsprocesses, 6. 610. n. I. pag. 204, 205.

Wann ber Mugenschein anzustellen, und wie das ren.

80

Wann der Sachen Entscheidung durch den Augenschein erhalten und befordert werden kan, so muß auf eines oder andern Theils Unhalten, oder ex officio dazu ein oder etlichen Gerichtsgliedern, oder auch ben ju verfah, nach Belegenheit der Sachen, einigen andern dazu gefchickten Berfonen, desfalls Commission gegeben werden, welche sich sodann an dem streitis

gen Ort begeben, beide Theile dahin mit citiren, in ihrem Beiwesen alles fleifig und wohl besichtigen, auch da eine mehrere Nachricht nothig, dazu einige Leute, so davon Wiffenschaft haben, und ihnen entweder von den Parteien an Hand gegeben werden, oder fie fonst erfahren mogen, erfordern und abhören, alles wohl an - und aufschreiben, nach Befinden durch dazu erforderte verständige und erfahrne Personen, von dem streitigen Orte einen Abrif verfertigen laffen, und dems nachst, wie sie die Sachen in angestelleter Besichtigung befunden, ihre schriftliche Relation einbringen muffen.

> D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 4. 6. 1. C. C. D. tit. 23.

S. 3.

Wenn die eine Partei juruck bleibet, ohngeachtet sie gehörig ci- Wie mit der tiret worden, fo kan mit der Besichtigung in contumaciam verfahren Besichtigung in contumawerden. ciam au ver: fabren.

L. 3. C. finium regund.

Hingegen fan folche nicht geschehen, wenn beide Theile zurück bleiben.

Leyf. Med. ad ff. sp. 114. m. 2. 3.

6. 4.

Wenn eine Partei es fur diensam findet, jur Information des Bon pro-Gerichts und um die Sache defto deutlicher zu machen, einen Abriff ducirung eizu produciren, so muß solches vor dem Beschluß der Sache geschehen, nes Abrisses. Post conclusionem in causa findet solches nicht Statt.

Leyfer. cit. 1. m. 5.

Es stehet aber in diesem Kall die rescissio conclusionis leicht zu erfahren, wenn darum nachgesuchet wird.

Die inspectio ocularis kan zu jederzeit, so lange die Sache nicht entschieden, auch post conclusionem in causa, ja auch, wenn bei der Execution des Urtels der Augenschein nothig, erkannt werden.

D. A. G. D. P. 2. tit. 8. S. 4. 9. 2.

Sie

Wer durch Biebei aber ist zu merken, daß wenn einer seine Intention den den Augen Augenschein erweisen will, er solchen ante Sententiam suchen muß. Denn ob zwar derselbe auch post Sententiam et in executione gestarum ante benenitam anschen führen in Anschlung der in dem Urtel benannten Oerter ein zweiselben, wenn in Anschung der in dem Urtel benannten Oerter ein Zweisel vorhanden, oder die Frage auszumachen ist, wie weit eigentslich das Urtel zur Erecution zu bringen.

Hingegen kan einer seine Intention post rem iudicatam durch den Augenschein eben so wenig erweisen, als wenig eine res iudicata ob instrumenta nouiter reperta rescindiret werden kan.

Pufendorf. T. 1. obs. 57. et T. 2. obs. 47.

5. 6.

Wie nach ein: Nach eingenommenem Augenschein muß das bei der Besichtigenommenem gung abgehaltene Protocoll nebst der Nelation der Commissarien den Augenschein Parteien vor Abgebung einer Sentenz zu Eindringung etwa habenstu versahren. der Nothdurft in Abschrift mitgetheilet werden.

Pufendorf. cit. 1. 9. 8.

S. 7.

Wie es zu Wenn Zeugen über die Beschaffenheit des streitigen Orts vorshalten, wenn geschlagen werden, so mussen solche regulariter, ehe die Besichtizeugen wegen gung geschiehet, abgehöret werden. Jedoch hat dieses seinen Absortes vorge, fall, wenn die Zeugen die Artikel nicht anders recht verstehen konschlagen wer nen, als wenn sie in rem praesentem gesühret werden.

Stryk. Tr. de iur, sens. diss. 1. c, 2. n. 12. in verbis: Quia, si ante examinationem testes ad inspectionem sinium admitterentur, periculum subesset, ne testes ita informentur, et ex omnibus demonstrationibus et recessibus, quae in ipso actu ocularis inspectionis ab utraque parte peraguntur et habentur, cui parti adstipulari debeant, occasionem sumant, et ita inuicem de depositione communicent. Non tamen hoc universaliter verum. Etenim et certis cassibus testes adducendi sunt ad inspectionem, vt si aliter vel plane non, vel dubitantes tantum deponere, nec articuli, nisi in rem praesentem veniatur, intelligi possunt.

S. 8.

§. 8.

Die Besichtigung muß auf Kosten dessen, welcher darum an Aufwessen suchet, oder welcher dadurch seine Intention zu beweisen schuldig, Kosten die oder, da dieselbe ex officio angeordnet, auf beider Theile Kosten, Besichtigung daferne nicht das Gerichte in Anschen, wie zu eines Nußen und Nothdurft mehr, denn des andern solche gereiche, darin andere Moderation billig besindet, erkannt und verrichtet werden.

D. A. B. D. cit. 1. 6. 3.

§. 9.

Bei der Inspectione oculari hat die Regel: plures testes an- ob diemebre teseruntur paucioribus, ihren Absall beit der Sache

Berg, occon. iur. lib. 4. tit. 24. pag. 1079. not. 4. verstä S behauptet aber Estor cit. 1. 9. 624. daß wenn die kunster, gelte. fahrne unterschiebenner, Meinung, man sodann auf die Mehrheit derselben sehen musse. Und wenn die Stimmen gleich, sey das Gutachten der geschiektessen vorzuziehen.

Bon der inspectione oculari ist unter andern Hert. auch Hasen ad Engelbrecht compend. iurispr. pag. 280. sequ. mit Nugen nachzulesen.

Sechster Abschnitt.

bom

Beweise durch Kunst-oder Handwerksverständige, auch Wardirer.

§. I.

enn die Sache, so im Gericht vorkomt, darauf beruhet, Wie die daß wohlerfahrne Meister und Kunstler zu befragen, Kunst und mussen die, welche den besten Ruhm haben, und vor andern die Sandwerks, Kunst und Wissenschaft, welche das Ding, so ihnen vorzustellen auch Wardie angehet, grundlich und wohl verstehen, darin geübet und erfahren er beschaft und dessen gett Proben gethan, vom Gericht vorgesordert und zu sen sen missesverst, es sen geschworne Meister, oder nicht, beeidiget werden. sen.

8 2

Die

Sechster Abschnitt. Vom Beweise

Von Beeidi; gung derfel, ben. Die Sidesformel ist gleichfalls in angezogener Verordnung cit. 1, vorgeschrieben.

Conf. Cal. C. D. in den Anlagen Drv. 17.

Denn die Kunft - und Handwerksverständige find in diesem Fall als Zeugen zu betrachten, ein nicht beeidigter Zeuge aber hat in Nechsten keinen Glauben.

L. 9. C. de Testib. C. 5. c. 23. et c. 51. X. eod.

In welchem Wenn aber zu den Besichtigungen und Tarirungen der Guter ein für Fall die Beei allemat gewisse Personen bestellet und beeidiget sind, so ist nicht nothig, nothia.

D. A. G. D. cit. 1.

§. 2.

Was nach ge schehener die Kunst voer Handwerksverständige ermeldten Sid schehener Beichtigung verrichtet, sich tiaung zu berbachten. war der dasjenige, so zu ihrer Kunst und Handwerk gehöret, vom Gericht befraget, deren Meinung und beständige schließliche Ursfachen, warum sie vermeinen und glauben, was ihnen deucht, erkunsdiget, und alles wohl aufgezeichnet werden.

D. 21. 3. D. cit. 1.

Die Kunst- und Sachverständige schweren nicht nur de veritzte allein, sondern auch zugleich de credulitate.

Conf. Stryk. Tract, de iur. fens. dist. 1. c. 2. §. 42. in verbis:

Non displicet quorundam distinctio, an artifex vel peritus deponat de tali re, quae certo seiri possit, vel infallibiliter in fensus incurrat, an vero de re, quae certo seiri non possit, sed saltem ex coniecturis colligenda? Priori casu e. g. si agrimensor de quantitate agri, si architectus de qualitate aedisseir ruinosi, si medicus de loco vulneris deponant, omnino non de credulitate, sed veritate iurabunt, cum talia sufficienter sensibus cognoscantur. Posteriori casu, si e. g. medicus super lethalitate vulneris, obstetrices super destoratione virginis examinentur, non veritatis, sed credulitatis iuramentum praessabunt; cum non, quod reapse verum, sed quod sibi verum videatur.

\$. 3.

durch Kunst-oder Zandwerksverständige auch Wardiret. 85

6. 3.

Ob gleich die periti in arte ihr Gutachten eingebracht, und Bei dem Berdarauf erkannt worden, so kan dennoch die Sentenz retractivet werk kunsterfahr, den, wenn einer das Gegentheil per peritiores erweisen will. Pro ne findet auch peritioribus sind aber diesenigen zu achten, deren rationes, welche Gegenbeweis sie ihrem iudicio zum Grunde setzen, am wahrscheinlichsten sind. Statt. Dieses darf aber nicht mehr, als zweimal geschehen, weil sonst die Processe verewiget werden konten.

Pufendorf. Int. in Proc. B. L. P. 3. cap! 10. S. 5.

Stryk, cit. 1. cap. 3. §. 17. 18. als trofelbst er schreibet: Pari ratione iudicium medicorum sele vulnere nunquam contrarii probationem excludit, sed sententia ex medicorum relatione lata semper potest retractari ex meliori iudicio et relatione peritiorum. Quando enim iudex imperiti medici iudicium sequitur, et postea ex iudicio peritiorum apparet contrarium, tune reuocatur sactum a iudice non aliter, ac si suisse sactum per salsas attestationes. Bald. in L. si ab hostibus §. si vir uxorem 1. § st. Sol. matrim. Pacian. de prob. lib. 1. c. 47. n. 84. Et sacit hue textus in 1. Diui fratres 17. pr. st. de iure Patronat. ubi decisionem ex peritorum arbitrio receptam reiicere iterum Impp. postquam peritiorum Ictorum sententiam perceperant, quem textum adhoc allegat Felin. in c. proposiusti n. 11. X. de probat. Poterit itaque iudex sententiam suam

reuocare, si illi peritiores contrarium sentiant,

Andr. Gail. L. 2. obs. Pract. III. n. 16. Dn. Carpz. Pract.
crim. part, 1. qu. 26. n. 47. ubi n. 48. exemplum retractatae
sententiae a Scabinatu Lipsiensi refert. Cons. idem Dn. Carpz.
Iurisprud. forens. p. 1. const. 26. def. 5. et cadauer ob hanc
rationem iterum exhumatum suisse perinde testatur Hippol. de
Marsil, pract. crim. 6. ordine n. 3. vers. et scauer ob tanc
in infinitum ex hoc capite sententiarum retractatio concedatur,
vitra duas vices cadem permitti non solet Pacian, de probat.
d. c. 47. n. 89. Card. Tusch. Pract. concl. lit. P. concl.

286. n. 35.

S. 4.

Wenn eine streitige Sache zu wardiren nöthig ist, so können Bon Wardidie Parteien von beiden Seiten gewisse Achtsleute dazu in Vorschlag rung der streisbringen. In Entstehung dessen aber kan das Gericht von richterlichen tigen Sache. Amtswegen, solche ernennen, und mussen diesenige, welche die Tara-

tion verrichten follen, gute Nachricht und Wiffenschaft davon haben, auch sich aller Umftande aufs genaueste erkundigen, und darüber den Werth zu seben, angewiesen, zuforderst aber darauf beeidiget merden.

> D. A. G. D. cit. 1. 6. 2. wofelbft bann auch die Gibesformel gu befinden.

Conf. E. E. D. Unl. N. 18.

6. 5.

Der Beweis aenschein vers

bunden.

Der Beweiß per aestimatores pflegt gemeiniglich mit der indurch Sach, spectione oculari verbunden zu senn, jedoch mussen auch zu Zeiten ift insgemein Sachen geschätzet werden, welche nicht mehr vorhanden, mithin mit dem Mu nicht besichtiget werden fonnen.

> In diesem Kall aber sind die Wardirer nicht als blosse aestimatores, sondern als Zeugen zu betrachten.

> Wie dann auch der Beweisführer in solchem Kall ordentliche Beweisartikel zu übergeben hat. Und eben dieses findet seine Un-

> wendung, wenn eine Verletung über die Salfte, lange nach dem aeschlossenen Contract, erwiesen werden soll.

Conf. Hannesen diss. de immodica laesione eiusque probatione p. 84. et sequ. not. *

S. 6.

Wie nach aes Nachdem die Wardirung geschehen, so muß nicht sofort dars schehener auf erkannt, sondern zuforderst das eingebrachte aestimatum den Wardirung ju verfahren. Parteien mitgetheilet werden, um ihre etwa habende Rothdurft Das gegen zu verhandeln.

> Meu. P. 4. dec. 359. D. 21. G. D. P. 2. tit. 15. 6. 24.

6. 7.

Die Alestimation findet auch alebenn Statt, wenn bas Ge-Von Wardis rung ganger richt ein und anderer Ursachen halber die Subhastation nicht diensam und practicabel erachtet, wie dann diefelbe bei ganzen Landgutern. Landaüter. sumal, wenn sie von einer Importanz sind, nicht allemal practica bel. Kerner, wenn die Interessenten sich keines andern zulänglichen modi

durch Runst-oder Zandwerksverständige, auch Wardirer. 87

modi unter sich vergleichen konnen, oder sich auch nach beschehener Subhastation kein Raufmann findet, oder ein so gar ungleiches und geringes geboten wird, daß der Schuldner dadurch notorie ju hart benachtheiliget wurde. Bei der Tarirung aber muß nur dahin gefes ben werden, wie man die Guter insgemein der Zeit Gelegenheit nach zukaufen und zu verkaufen pfleget, nicht aber, was sie etwa und infonderheit die Bebaude von neuen gefoftet haben.

> D. 21. 65. D. cit. I. 6. 22. Cal. C. D. tit. 36. 6. 13.

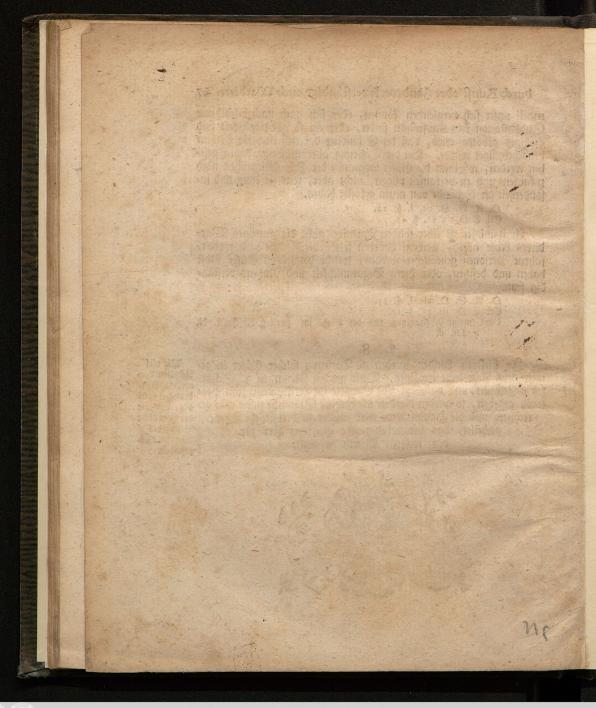
Auch muffen zu einer solchen Taxation nicht die gemeinen War-Dirers Leute allein, sondern daneben folche verständige und wohlers fahrne Personen gebrauchet werden, welche dergleichen Guter selbst haben und besigen, oder deren Bequemlichkeit und Nugens verstän-Dig senn.

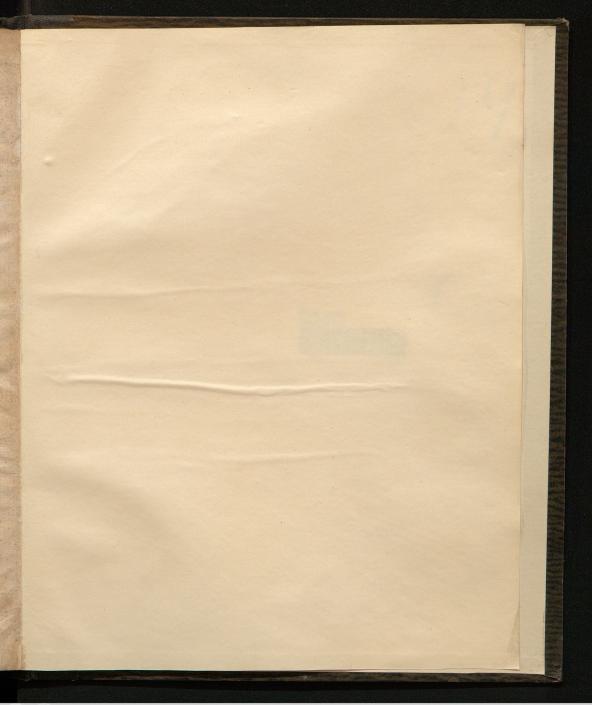
> D. U. G. D. cit. I. 6. 23. Cal. C. D. tit. 36. 6. 17. Conf meine Abhandlung von der Rlage im zweiten Abschnitt. N. 4. Lit. d.

In hiefigen ganden werden zu Sarirung folder Guter inegemein neun Achtsleute erwählet. Diese werden fodann in 3. Schur- Achtsleute ges zen eingetheilet, und nachdem jede Schurze ihr aestimatum zum Pros brauchet wers tocoll gegeben, fo werden die drei angegebene Summen zusammen ge= ben, und wie rechnet, und die Hauptsumme wird wieder in drei gleiche Theile getheilet, das herauskommende quotum aber für den wahren Werth gehalten.

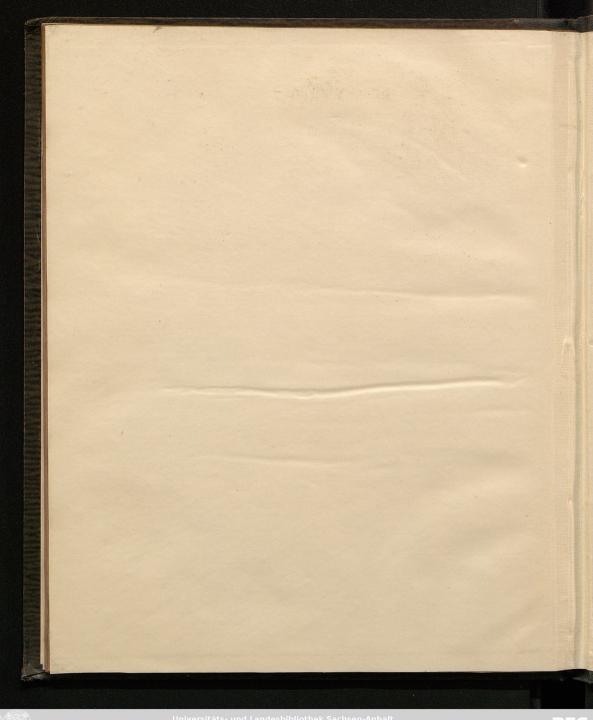
Wie viel der eigentliche Betrag bes Werths aus: aufinden.



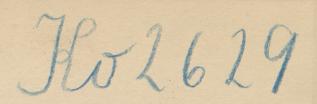








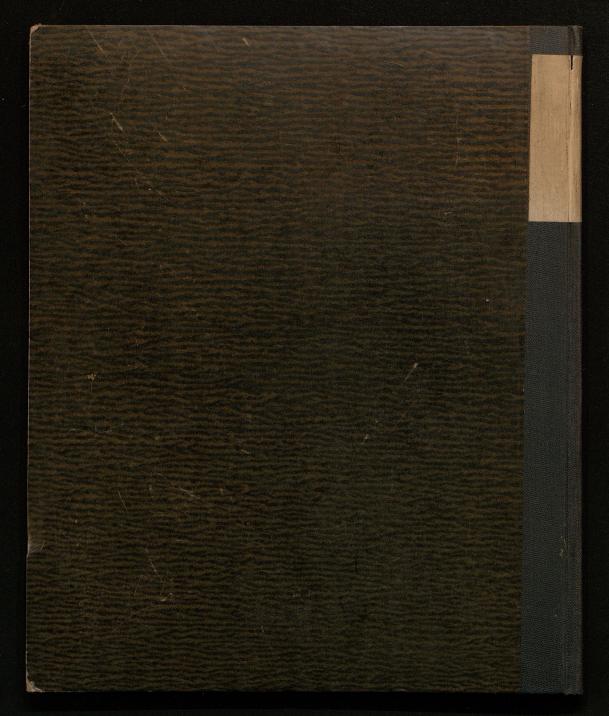






VD18







Pra. 14 num. 1 Abhandlung 3/Color woben nicht nur das gemeine Recht, sondern auch Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Gerichts-Ordnungen jum Grunde gesetset worden. Abgefasset Ho 2629 Anton August Clar, Ratheberwandten und Advocaten in Göttingen. # CPANATO CPAN Braunschweig, gedruckt im großen Wanfenhaufe. 1757.